Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0135

Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit (COM(2023)0769 – C9-0443/2023 – 2023/0447(COD))[1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0104/2025).

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Lebende Tiere, einschließlich Katzen und Hunde, fallen unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und sind Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union. In der Union gibt es einen Markt für diese Tiere, einschließlich eines umfangreichen grenzüberschreitenden Handels. Viele Mitgliedstaaten sind Unterzeichner des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren. Es gibt zahlreiche Belege für ein suboptimales Funktionieren des Binnenmarkts für Hunde und Katzen in der Union sowie für den illegalen Handel mit diesen Tieren innerhalb der Union und bei der Einfuhr in die Union. Daher ist es notwendig, Mindestanforderungen für das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet und gehalten werden, sowie strengere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von in der Union ***abgegebenen*** Hunden und Katzen festzulegen.	(1) Lebende Tiere, einschließlich Katzen und Hunde, fallen unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und sind Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union***, und ihr Wohlergehen sollte geschützt werden***. In der Union gibt es einen Markt für diese Tiere, einschließlich eines umfangreichen grenzüberschreitenden Handels. Viele Mitgliedstaaten sind Unterzeichner des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren. Es gibt zahlreiche Belege für ein suboptimales Funktionieren des Binnenmarkts für Hunde und Katzen in der Union sowie für den illegalen Handel mit diesen Tieren innerhalb der Union und bei der Einfuhr in die Union. Daher ist es ***unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über Tiere, die deren Fähigkeit zu Emotionen, Schmerz und sozialer Interaktion anerkennen,*** notwendig, Mindestanforderungen für das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet und gehalten werden, sowie strengere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von in der Union ***in Verkehr gebrachten*** Hunden und Katzen festzulegen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Fehlen von Unionsvorschriften zum Tierwohl bei der Zucht, der Haltung und dem Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie gegebenenfalls voneinander abweichende nationale Vorschriften haben ***sehr häufig*** dazu geführt, dass diese Tiere unter Umständen, die ihrem Wohlergehen abträglich sind, geboren, gezüchtet und verkauft oder unentgeltlich adoptiert werden. Der Wettbewerb zwischen gewerblichen Hunde- und Katzenzüchtern in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt nicht zu den gleichen Bedingungen, da die Tierwohlbedingungen eines der wichtigsten Elemente der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmer darstellen und sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich unterscheiden. Infolgedessen wird der Wettbewerb verzerrt, insbesondere für Tierzüchter und -halter mit hohen Standards, die ihre Investitionen in das Tierwohl beim grenzüberschreitenden Handel nicht monetarisieren können, da sie Unternehmern gegenüberstehen, die nicht dem Standard entsprechende Tierwohlbedingungen dazu nutzen, um Wettbewerbsdruck auszuüben sowie Preise und Standards zu drücken.	(2) ***In der Union werden Hunde und Katzen, die ihre eigenen besonderen biologischen und verhaltensmäßigen Bedürfnisse haben, gehandelt und als Haustiere gehalten.*** Das Fehlen von Unionsvorschriften zum Tierwohl bei der Zucht, der Haltung und dem Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie gegebenenfalls voneinander abweichende nationale Vorschriften haben ***in einigen Fällen*** dazu geführt, dass diese Tiere unter Umständen, die ihrem Wohlergehen abträglich sind ***– sowie mit den entsprechenden schwerwiegenden Folgen –***, geboren, gezüchtet und verkauft oder unentgeltlich adoptiert werden. Der Wettbewerb zwischen gewerblichen Hunde- und Katzenzüchtern in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt nicht zu den gleichen Bedingungen, da die Tierwohlbedingungen eines der wichtigsten Elemente der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmer darstellen und sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich unterscheiden. Infolgedessen wird der Wettbewerb verzerrt, insbesondere für Tierzüchter und -halter mit hohen Standards, die ihre Investitionen in das Tierwohl beim grenzüberschreitenden Handel nicht monetarisieren können, da sie Unternehmern gegenüberstehen, die nicht dem

	Standard entsprechende Tierwohlbedingungen dazu nutzen, um Wettbewerbsdruck auszuüben sowie Preise und Standards zu drücken.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zudem sind die Verbraucher unzureichend geschützt, da sie beim Erwerb eines Hundes oder einer Katze häufig mit den negativen Folgen der schlechten Tierwohlbedingungen konfrontiert werden, unter denen die Tiere in den Betrieben gezüchtet und gehalten wurden, wie gesundheitlichen Problemen, Verhaltensstörungen oder genetischen Defekten bei den gekauften oder erworbenen Hunden oder Katzen.	(3) Zudem sind die Verbraucher unzureichend geschützt, da sie beim Erwerb eines Hundes oder einer Katze häufig mit den negativen Folgen der schlechten Tierwohlbedingungen konfrontiert werden, unter denen die Tiere in den Betrieben gezüchtet und gehalten wurden, wie gesundheitlichen Problemen, Verhaltensstörungen oder genetischen Defekten bei den gekauften oder erworbenen Hunden oder Katzen. ***Um fundierte Entscheidungen der Verbraucher zu unterstützen und die Einhaltung der Unionsvorschriften zu fördern, ist es von wesentlicher Bedeutung, die Öffentlichkeit über den Unterschied zwischen verantwortungsvollen und nicht den Vorschriften entsprechenden oder rechtswidrigen Zuchtpraktiken zu informieren und entsprechend zu sensibilisieren.***

Abänderungen 280 und 307

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wenngleich mehrere Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene bereits Positivlisten zur Regulierung des Privateigentums an Tieren eingeführt haben, führen das Fehlen eines gemeinsamen Unionsrahmens für Vorschriften zum Tierwohl bei der Zucht, der Haltung und dem Inverkehrbringen von anderen Heimtieren als Hunden und Katzen sowie unterschiedliche nationale Vorschriften zu Inkohärenzen, Lücken bei der Durchsetzung und Verwirrung bei den Verbrauchern sowie häufig zu schwerwiegenden Auswirkungen im Hinblick auf das Tierwohl von Arten, die für eine Haltung als Heimtier nicht geeignet sind, sowie zu Risiken für die biologische Vielfalt, die Gesundheit und Sicherheit des Menschen und den Naturschutz.

Abänderung 308

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Es gab bereits Forderungen, eine unionsweite, wissenschaftlich fundierte Liste von Tieren zu erstellen, die unter angemessenen Tierwohlbedingungen für eine Haltung als Heimtier geeignet sind, ohne dass die Populationen in freier

Wildbahn und somit die europäische biologische Vielfalt oder die Gesundheit und Sicherheit des Menschen geschädigt werden. Dafür ist es unerlässlich, die Auswirkungen auf die Tiere zu prüfen, einschließlich in Bezug auf ihr Wohlergehen, ihr Verhalten, ihre Ernährungsbedürfnisse und ihre tierärztliche Versorgung, um Situationen entgegenzuwirken, die zu einem unnötigen Leiden, unangemessenen Lebensbedingungen oder der Gefährdung von Arten führen könnten.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sollte verstärkt werden, um illegale Zuchtbetriebe zu ermitteln, damit verbundene Netzwerke zu zerschlagen und eine wirksame Durchsetzung der geltenden Vorschriften zu gewährleisten. Die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und koordinierter Inspektionen ist von entscheidender Bedeutung, um dem grenzübergreifenden Charakter bestimmter illegaler Tätigkeiten zu begegnen und das Tierwohl und die Verbraucherinteressen

in der gesamten Union zu schützen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Zahl der Heimtiere in der Union ist in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen, was zeigt, dass das Wohlergehen von Hunden und Katzen den Unionsbürgern am Herzen liegt. Angesichts der Entwicklungen in der wissenschaftlichen Forschung zum Tierwohl sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert werden, einen rechtlichen Ansatz voranzubringen, der nicht nur dem Status von Tieren als Eigentum, sondern auch der ethischen Verantwortung der Menschen für ihr Wohlergehen und ihren Schutz Rechnung trägt.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der illegale Handel mit Hunden und Katzen hat sich zum Teil aufgrund der mangelnden Rückverfolgbarkeit dieser Tiere zum ursprünglichen Wurf entwickelt. Illegale Handelspraktiken wiederum sind mit Leiden der Hunde und ***Katze*** verbunden, die unkontrollierten	(6) Der illegale Handel mit Hunden und Katzen hat sich zum Teil aufgrund der mangelnden Rückverfolgbarkeit dieser Tiere zum ursprünglichen Wurf ***und aufgrund der Begeisterung der Verbraucher für diese Tiere*** entwickelt ***und wird durch die Weiterentwicklung***

Zuchtpraktiken ausgesetzt sind. Es ist nicht möglich, sicherzustellen, dass die Unternehmer dieselben Tierwohlstandards einhalten, und einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt in Bezug auf ***die Abgabe*** von Hunden und Katzen zu gewährleisten, wenn keine zuverlässigen Instrumente zur Rückverfolgung der Tiere zu ihrem Ursprung zur Verfügung stehen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen durch ein System zu gewährleisten, in dem Hunde und Katzen ***vor ihrer ersten Abgabe*** in ***der Union*** sowie bei jedem Übergang des Eigentums an den Tieren identifiziert und registriert werden.

der Möglichkeiten des Erwerbs über das Internet begünstigt. Illegale Handelspraktiken wiederum sind mit Leiden der Hunde und ***Katzen*** verbunden, die unkontrollierten Zuchtpraktiken ausgesetzt sind. Es ist nicht möglich, sicherzustellen, dass die Unternehmer dieselben Tierwohlstandards einhalten, und einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt in Bezug auf ***das Inverkehrbringen*** von Hunden und Katzen zu gewährleisten, wenn keine zuverlässigen Instrumente zur Rückverfolgung der Tiere zu ihrem Ursprung zur Verfügung stehen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen durch ein System zu gewährleisten, in dem Hunde und Katzen***, bevor sie das erste Mal auf dem Unionsmarkt*** in ***Verkehr gebracht werden,*** sowie bei jedem Übergang des Eigentums an den Tieren identifiziert und registriert werden.

Abänderung 309

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Im Rahmen dieser Verordnung werden eine verbindliche Registrierung, verstärkte Kontrollen des Online-Vertriebs und eine verbesserte Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen eingeführt, wobei die Übergangszeiträume bis zu

	zehn Jahre betragen, um es den einschlägigen Behörden zu ermöglichen, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Ferner wird betont, dass unionsweite Standards für eine verantwortungsvolle Zucht wichtig sind, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Heimtieren zu verhindern. Diese Aspekte werden mit dieser Verordnung angegangen, indem darin klare Anforderungen in Bezug auf das Wohlergehen festgelegt werden und sichergestellt wird, dass die Zuchtpraktiken den höchsten Standards entsprechen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der illegale Handel mit Katzen und Hunden von außerhalb der EU hat zugenommen. Die derzeitigen Unionsvorschriften über die Verbringung von Hunden und Katzen in die EU, wie die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und des Tiergesundheitsrechts, enthalten keine ausreichenden Instrumente, um diesen illegalen Handel zu unterbinden. Dies bedeutet, dass zusätzliche Vorschriften zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen erforderlich sind. Gemäß den geltenden Tiergesundheitsvorschriften	(7) Der illegale Handel mit Katzen und Hunden von außerhalb der EU hat zugenommen. Die derzeitigen Unionsvorschriften über die Verbringung von Hunden und Katzen in die EU, wie die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und des Tiergesundheitsrechts, enthalten keine ausreichenden Instrumente, um diesen illegalen Handel zu unterbinden. Dies bedeutet, dass zusätzliche Vorschriften zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen erforderlich sind. Gemäß den geltenden Tiergesundheitsvorschriften

müssen Hunde und Katzen, die zu Handelszwecken und zu anderen als Handelszwecken in die Union verbracht werden, mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Um diese Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit zu verstärken, sollten die Eigentümer von Hunden und Katzen, die in die Union verbracht werden, dafür Sorge tragen, dass sie am Bestimmungsort in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert werden. Dies wird eine bessere Kontrolle der Verbringung dieser Tiere ermöglichen.

müssen Hunde und Katzen, die zu Handelszwecken und zu anderen als Handelszwecken in die Union verbracht werden, mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Um diese Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit zu verstärken, sollten die Eigentümer von Hunden und Katzen ***oder die Personen, die für Hunde und Katzen verantwortlich sind***, die in die Union verbracht werden, dafür Sorge tragen, dass sie am Bestimmungsort in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert werden. Dies wird eine bessere Kontrolle der Verbringung dieser Tiere ermöglichen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Außerdem tragen die in diesem Vorschlag vorgesehenen Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit bei, indem sie ganz im Sinne des Konzepts „Eine Gesundheit“ das Wohlergehen und die Gesundheit von Tieren verbessern und bessere Kontrollen in Bezug auf eine mögliche Übertragung von Tierseuchen (von denen einige zoonotischer Natur sind) ermöglichen.	(8) Außerdem tragen die in diesem Vorschlag vorgesehenen Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit bei, indem sie ganz im Sinne des Konzepts „Eine Gesundheit“ das Wohlergehen und die Gesundheit von Tieren verbessern und bessere Kontrollen in Bezug auf eine mögliche Übertragung von Tierseuchen (von denen einige zoonotischer Natur sind ***und einige auf wildlebende Tiere übertragen werden können***) ermöglichen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates enthält Regelungen zu Tierseuchen, deren Ziel darin besteht, die Ausbreitung solcher Seuchen in der Union zu verhindern. Die Tiergesundheit ist einer der fünf Bereiche des Tierwohls und wird daher in der vorliegenden Verordnung behandelt. Die vorliegende Verordnung befasst sich jedoch nicht mit den in der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführten Seuchen, sondern mit dem Gesundheitszustand von Hunden und Katzen, der durch nicht übertragbare Krankheiten (z. B. infolge von Verletzungen) oder nicht gelistete Krankheiten (z. B. ausgelöst durch bestimmte Parasiten) beeinflusst wird. Die Vorschriften in der vorliegenden Verordnung ergänzen daher die Verordnung (EU) 2016/429 und überschneiden sich nicht mit den darin festgelegten Vorschriften.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Verordnung (EU) 2016/429 schreibt die	(10) Die Verordnung (EU) 2016/429 schreibt die

Identifizierung von Hunden und Katzen mit einem Transponder vor, jedoch nur, wenn sie zwischen Mitgliedstaaten oder in die Union verbracht werden. Die in der genannten Verordnung vorgeschriebene Identifizierung ist nicht vollständig harmonisiert, da sie keine genauen Normen für Transponder enthält. Darüber hinaus wird den Mitgliedstaaten durch diese Verordnung nicht vorgeschrieben, Datenbanken für Hunde und Katzen zu führen. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Datenbanken für Hunde und Katzen, die auf dem Unionsmarkt ***abgegeben*** werden, einzurichten und zu pflegen, um die Rückverfolgbarkeit dieser Tiere zu gewährleisten. Außerdem muss die Interoperabilität dieser Datenbanken sichergestellt werden. Dies wird die Suche nach Informationen über Hunde und Katzen in der gesamten Union erleichtern und die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, amtliche Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Tierwohlvorschriften sicherzustellen.

Identifizierung von Hunden und Katzen mit einem Transponder vor, jedoch nur, wenn sie zwischen Mitgliedstaaten oder in die Union verbracht werden. Die in der genannten Verordnung vorgeschriebene Identifizierung ist nicht vollständig harmonisiert, da sie keine genauen Normen für Transponder enthält. Darüber hinaus wird den Mitgliedstaaten durch diese Verordnung nicht vorgeschrieben, Datenbanken für Hunde und Katzen zu führen. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Datenbanken für Hunde und Katzen, die auf dem Unionsmarkt ***in Verkehr gebracht*** werden, einzurichten und zu pflegen, um die Rückverfolgbarkeit dieser Tiere zu gewährleisten. Außerdem muss die Interoperabilität dieser Datenbanken sichergestellt werden. Dies wird die Suche nach Informationen über Hunde und Katzen in der gesamten Union erleichtern und die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, amtliche Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Tierwohlvorschriften sicherzustellen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Die Abgabe*** von Hunden und Katzen, ob zur Gewinnerzielung oder unentgeltlich, hat Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Um Betrug vorzubeugen, sollte daher die	(11) ***Das Inverkehrbringen*** von Hunden und Katzen, ob zur Gewinnerzielung oder unentgeltlich, hat Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Um Betrug vorzubeugen, sollte daher die

Rückverfolgbarkeit aller auf dem Unionsmarkt gehandelten Tiere sichergestellt werden, und die Haltung von Tieren in ***Zuchtbetrieben***, ***Heimtierläden*** oder Tierheimen sollte detaillierten Vorschriften unterliegen.	Rückverfolgbarkeit aller auf dem Unionsmarkt gehandelten Tiere sichergestellt werden, und die Haltung von Tieren in ***Zucht- und Verkaufsbetrieben***, ***Heimtierpflegestellen*** oder Tierheimen sollte detaillierten Vorschriften unterliegen. ***Für Militär, Polizei oder Zoll, die Hunde für ihre eigenen Dienste züchten oder halten, gilt dies nicht, da sie ihre Zucht- oder Haltungstätigkeiten nicht für den Markt ausüben.***

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a)Die gelegentliche Abgabe von Welpen und Katzenwelpen durch ihre Eigentümer, die Hunde oder Katzen zum persönlichen oder familiären Vergnügen und zur Gesellschaft sowie ohne kommerzielle Interessen oder Absichten halten, hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt, und es ist daher gerechtfertigt, derlei Abgabetätigkeiten vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung auszunehmen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] regelt die Haltung, Zucht und Lieferung von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden, einschließlich Hunden und Katzen. Für wissenschaftliche Zwecke bestimmte Hunde und Katzen sollten daher vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden.	(13) Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] regelt die Haltung, Zucht und Lieferung von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden, einschließlich Hunden und Katzen. ***Die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates enthält Vorschriften über klinische Prüfungen für Tierarzneimittel unter Verwendung von Tieren, einschließlich Hunden und Katzen.*** Für wissenschaftliche Zwecke bestimmte ***oder verwendete*** Hunde und Katzen ***sowie Hunde und Katzen, die in für die Zulassung von Tierarzneimitteln erforderlichen klinischen Prüfungen verwendet werden,*** sollten daher vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden.
[4] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).	[4] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für eine große Zahl von Hunden und Katzen werden erstmals ausführliche	(14) Für eine große Zahl von Hunden und Katzen werden erstmals ausführliche

Tierwohlvorschriften gelten, dank denen sich ihre Lebensbedingungen verbessern werden. Da es in der Praxis in bestimmten Fällen jedoch schwierig ist, festzustellen, ob Hunde und Katzen als Heimtiere oder für das Inverkehrbringen oder die Abgabe gehalten werden, sollte die vorliegende Verordnung Heimtiereigentümer, die eine Reihe von Hunden und Katzen halten und eine Reihe von Würfen erzeugen, die unter einem bestimmten Schwellenwert liegen, ***von bestimmten Verpflichtungen befreien***. Andernfalls würden diese Heimtiereigentümer den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, was nicht verhältnismäßig wäre.

Tierwohlvorschriften gelten, dank denen sich ihre Lebensbedingungen verbessern werden. Da es in der Praxis in bestimmten Fällen jedoch schwierig ist, festzustellen, ob Hunde und Katzen als Heimtiere ***gehalten, für landwirtschaftliche Zwecke wie das Hüten und Bewachen von Vieh oder den Schutz landwirtschaftlicher Betriebe eingesetzt*** oder für das Inverkehrbringen oder die Abgabe gehalten werden, sollte die vorliegende Verordnung ***nicht für*** Heimtiereigentümer, die eine Reihe von Hunden und Katzen halten und eine Reihe von Würfen erzeugen, die unter einem bestimmten Schwellenwert liegen, ***gelten***. Andernfalls würden diese Heimtiereigentümer den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, was nicht verhältnismäßig wäre. ***Streunende Katzen, die frei umherwandern und Nagetierpopulationen in Schach halten, sind seit jeher Teil des ländlichen Gleichgewichts und erfüllen in landwirtschaftlichen Betrieben eine funktionale und symbiotische Rolle. Dabei sollte dem Umstand, dass in ländlichen und abgelegenen Gebieten der Zugang zu Veterinärdiensten und den für die Einhaltung der Vorschriften erforderlichen Infrastrukturen eingeschränkt sein kann, sowie der Notwendigkeit, eine unverhältnismäßige Belastung von Landwirten und Kleinzüchtern zu verhindern, gebührend Rechnung***

getragen werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Darüber hinaus ***werden Hunde und Katzen auf dem Unionsmarkt von verschiedenen*** Arten von Unternehmern***, die*** verschiedene Arten von Tätigkeiten ausüben***, abgegeben***. Neben gewerblichen Züchtern gibt es ***Heimtierläden***, in denen Hunde und Katzen zum Verkauf gehalten werden, die in der Regel in anderen Betrieben geboren und gezüchtet wurden. Der Schutz dieser Tiere kann suboptimal sein und es gibt keine gemeinsamen Tierwohlstandards, die in diesen Betrieben eingehalten werden müssen. Da es sich bei ***Heimtierläden*** um gewerbliche Unternehmer handelt, die Hunde und Katzen in Verkehr bringen, ist es notwendig, die Anforderungen dieser Verordnung auf diese Betriebe anzuwenden.	(17) Darüber hinaus ***bringen verschiedene*** Arten von Unternehmern, die verschiedene Arten von Tätigkeiten ausüben ***Hunde und Katzen in Verkehr.*** Neben gewerblichen Züchtern gibt es ***Verkaufsbetriebe***, in denen Hunde und Katzen zum Verkauf gehalten werden, die in der Regel in anderen Betrieben geboren und gezüchtet wurden. Der Schutz dieser Tiere kann suboptimal sein und es gibt keine gemeinsamen Tierwohlstandards, die in diesen Betrieben eingehalten werden müssen. Da es sich bei ***Verkaufsbetrieben*** um gewerbliche Unternehmer handelt, die Hunde und Katzen in Verkehr bringen, ist es notwendig, die Anforderungen dieser Verordnung auf diese Betriebe anzuwenden.

Abänderung16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Trotz der Unterschiede bei den Tätigkeiten von gewerblichen Züchtern und ***Heimtierläden*** einerseits und Tierheimen andererseits ***geben*** sie alle Hunde und Katzen innerhalb des Unionsmarktes ***ab*** und es gibt	(19) Trotz der Unterschiede bei den Tätigkeiten von gewerblichen Züchtern und ***Verkaufsbetrieben*** einerseits und Tierheimen andererseits ***bringen*** sie alle Hunde und Katzen innerhalb des

eine gewisse Überschneidung, insbesondere was die Nachfrage anbelangt. Bei der Suche nach einem Hund oder einer Katze haben die Verbraucher die Wahl zwischen dem Kauf eines Tieres bei einem Züchter (entweder direkt oder über einen ***Heimtierladen*** oder einen Vermittler) oder der Adoption eines Tieres aus einem Tierheim. Der direkte Erwerb von Hunden oder Katzen bei Heimtiereigentümern ist vernachlässigbar. Ein wichtiger Faktor bei der Auswahl eines Hundes oder einer Katze sind mögliche Verhaltensstörungen oder andere Probleme, die das Tier aufgrund seiner Haltung unter schlechten Tierwohlbedingungen aufweisen kann und die seine Eignung als Heimtier beeinträchtigen können, unabhängig davon, ob das Tier in einem gewerblichen Zuchtbetrieb, in einem ***Heimtierladen*** oder in einem Tierheim gehalten wurde. Da der Handel auch über Vermittler und zumeist online abgewickelt wird, wissen die Verbraucher zudem vor dem Erwerb eines Hundes oder einer Katze möglicherweise nicht, ob das Tier aus einem Tierheim, von einem Züchter oder ***aus*** einem ***Heimtierladen*** stammt. Es gibt Belege dafür, dass die Zahl der Tiere, die von Tierheimen auf dem Unionsmarkt ***abgegeben*** werden, erheblich ist, insbesondere was Katzen betrifft. Es gibt auch Belege dafür, dass Tiere aus Tierheimen in einigen Mitgliedstaaten an potenzielle Heimtiereigentümer in anderen Mitgliedstaaten ***abgegeben*** werden, dies betrifft vor allem Hunde. Um sicherzustellen, dass das Ziel

Unionsmarktes ***in Verkehr*** und es gibt eine gewisse Überschneidung, insbesondere was die Nachfrage anbelangt. Bei der Suche nach einem Hund oder einer Katze haben die Verbraucher die Wahl zwischen dem Kauf eines Tieres bei einem Züchter (entweder direkt oder über einen ***Verkaufsbetrieb*** oder einen Vermittler) oder der Adoption eines Tieres aus einem Tierheim. Der direkte Erwerb von Hunden oder Katzen bei Heimtiereigentümern ist vernachlässigbar. Ein wichtiger Faktor bei der Auswahl eines Hundes oder einer Katze sind mögliche Verhaltensstörungen oder andere Probleme, die das Tier aufgrund seiner Haltung unter schlechten Tierwohlbedingungen aufweisen kann und die seine Eignung als Heimtier beeinträchtigen können, unabhängig davon, ob das Tier in einem gewerblichen Zuchtbetrieb, in einem ***Verkaufsbetrieb*** oder in einem Tierheim gehalten wurde. Da der Handel auch über Vermittler und zumeist online abgewickelt wird, wissen die Verbraucher zudem vor dem Erwerb eines Hundes oder einer Katze möglicherweise nicht, ob das Tier aus einem Tierheim, von einem Züchter oder einem ***Verkaufsbetrieb*** stammt. ***Die Bereitstellung solcher Informationen könnte Käufern dabei helfen, fundierte und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.*** Es gibt Belege dafür, dass die Zahl der Tiere, die von Tierheimen auf dem Unionsmarkt ***in Verkehr gebracht*** werden, erheblich ist, insbesondere was Katzen betrifft. Es gibt auch Belege dafür, dass Tiere aus Tierheimen in einigen

dieser Verordnung, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Hunde und Katzen und die sinnvolle Entwicklung des Sektors bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Tierwohlniveaus zu gewährleisten, erreicht wird, ist es notwendig, einige der Anforderungen dieser Verordnung auf Tierheime anzuwenden, in denen eine bestimmte Mindestzahl von Tieren gehalten wird, unabhängig davon, ob sie **Tiere** gegen Entgelt verkaufen oder ***Tiere*** nur kostenlos oder gegen eine angemessene Kostenerstattung ***abgeben***. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und angesichts der Tatsache, dass sich die Tätigkeiten von Tierheimen von denen anderer Unternehmer unterscheiden und im öffentlichen Interesse liegen können, sollten jedoch nur einige der Anforderungen dieser Verordnung für Tierheime gelten, insbesondere in Bezug auf Anzahl und Kompetenz der Tierpflegekräfte, Unterbringung, Fütterung und Tränken, Verhaltensbedürfnisse und schmerzhafte Praktiken sowie Beratungsbesuche durch einen Tierarzt.

Mitgliedstaaten ***für*** potenzielle Heimtiereigentümer in anderen Mitgliedstaaten ***in Verkehr gebracht werden*** werden, dies betrifft vor allem Hunde. Um sicherzustellen, dass das Ziel dieser Verordnung, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Hunde und Katzen und die sinnvolle Entwicklung des Sektors bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Tierwohlniveaus zu gewährleisten, erreicht wird, ist es notwendig, einige der Anforderungen dieser Verordnung auf Tierheime anzuwenden, in denen eine bestimmte Mindestzahl von Tieren gehalten wird, unabhängig davon, ob sie ***Hunde und Katzen auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen,*** gegen Entgelt verkaufen oder ***dies*** nur kostenlos oder gegen eine angemessene Kostenerstattung ***tun***. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und angesichts der Tatsache, dass sich die Tätigkeiten von Tierheimen von denen anderer Unternehmer unterscheiden und im öffentlichen Interesse liegen können, sollten jedoch nur einige der Anforderungen dieser Verordnung für Tierheime gelten, insbesondere in Bezug auf Anzahl und Kompetenz der Tierpflegekräfte, Unterbringung, Fütterung und Tränken, Verhaltensbedürfnisse und schmerzhafte Praktiken sowie Beratungsbesuche durch einen Tierarzt.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a)Die Mitgliedstaaten haben festgestellt, dass Unternehmer, die für nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde oder Katzen verantwortlich sind, zunehmend auf Pflegestellen zurückgreifen. Da sich die Anzahl der in Pflegestellen untergebrachten Hunde und Katzen auf den Markt für Hunde und Katzen auswirken kann, sollte diese Verordnung auch für Pflegestellen gelten. In solchen Fällen sollten die Unternehmer, die Hunde oder Katzen in Pflegestellen unterbringen, dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Verordnung in diesen Pflegestellen erfüllt werden. Dies könnte u. a. durch die Festlegung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Unternehmer und der Pflegefamilie sichergestellt werden.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Angesichts der beträchtlichen Zahl von Tieren, die in der Union von Tierheimen ***abgegeben*** werden, und der	(20) Angesichts der beträchtlichen Zahl von Tieren, die in der Union von Tierheimen ***in Verkehr gebracht*** werden,

Notwendigkeit, die Erreichung der Ziele dieser Verordnung in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit und die Unterbindung des illegalen Handels zu gewährleisten, sollten Tierheime zudem den Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen unterliegen, unabhängig davon, ob ihre Tätigkeit als Tätigkeit wirtschaftlicher Art angesehen werden kann oder nicht.	und der Notwendigkeit, die Erreichung der Ziele dieser Verordnung in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit und die Unterbindung des illegalen Handels zu gewährleisten, sollten Tierheime zudem den Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen unterliegen, unabhängig davon, ob ihre Tätigkeit als Tätigkeit wirtschaftlicher Art angesehen werden kann oder nicht. ***Unternehmer, die für Tierheime verantwortlich sind, sollten dazu angehalten werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass sich Hunde und Katzen, die in Tierheimen gehalten werden, fortpflanzen.***

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um eine ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, die Betriebe zu ermitteln, die ihren amtlichen Kontrollen unterliegen. Daher ist es erforderlich, dass Unternehmer, die Hunde und Katzen in Betrieben halten, den zuständigen Behörden ihre Tätigkeiten melden.	(23) Um eine ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, die Betriebe zu ermitteln, die ihren amtlichen Kontrollen unterliegen. Daher ist es erforderlich, dass Unternehmer, die Hunde und Katzen in Betrieben halten, den zuständigen Behörden ihre Tätigkeiten melden ***und dass die zuständigen Behörden ein aktualisiertes Verzeichnis dieser Betriebe führen. Um***

	den Verwaltungsaufwand für die Unternehmer so gering wie möglich zu halten, sollten die zuständigen Behörden zu diesem Zweck Informationen oder Daten aus dem Verzeichnis der Hunde- und Katzenhaltungsbetriebe gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 verwenden können.

Abänderung 278

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Gut geschultes und qualifiziertes Personal ***ist*** für die Verbesserung der Tierwohlbedingungen von entscheidender Bedeutung. Kompetenzen im Bereich des Tierwohls erfordern Kenntnisse der grundlegenden Verhaltensmuster und Bedürfnisse der betreffenden Tierarten. Tierpflegekräfte sollten über die für ihre Aufgaben und für die Tiere, mit denen sie umgehen, relevanten Kompetenzen im Bereich des Tierwohls verfügen, damit Hunden und Katzen keine Schmerzen, keine Ängste und kein Leid zugefügt werden.	(24) ***Von Hunden und Katzen während Ausbildungsaktivitäten, die von ungeschulten oder schlecht ausgebildeten Ausbildern durchgeführt werden, empfundene Ängste und Leiden können sich nachteilig auf die Verhaltensmuster von Hunden und Katzen auswirken und mögliche Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit des Menschen sowie für die Umwelt mit sich bringen. Deshalb ist*** gut geschultes und qualifiziertes Personal für die Verbesserung der Tierwohlbedingungen***, auch bei der Zucht und Haltung von bzw. beim Umgang mit Hunden, die beim Militär, bei der Polizei und beim Zoll eingesetzt werden sollen,*** von entscheidender Bedeutung. Kompetenzen im Bereich des Tierwohls erfordern Kenntnisse der grundlegenden

	Verhaltensmuster und Bedürfnisse der betreffenden Tierarten. Tierpflegekräfte sollten über die für ihre Aufgaben und für die Tiere, mit denen sie umgehen, relevanten Kompetenzen im Bereich des Tierwohls verfügen, damit Hunden und Katzen keine Schmerzen, keine Ängste und kein Leid zugefügt werden. ***Tierpflegekräfte und einschlägige Behörden, einschließlich staatlicher Stellen, sollten ihre Kompetenzen regelmäßig im Wege von Schulungsprogrammen auf den aktuellen Stand bringen, im Rahmen deren Trainingsmethoden wie die operante Konditionierung gefördert werden, bei denen eine positive Verstärkung anstelle von Bestrafungsmethoden im Vordergrund steht.***

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Da das Tierwohl auch die Gesundheit der Tiere einschließt, sind Tierärzte am besten in der Lage, die Unternehmer zu beraten, um die Tierwohlsituation in den Betrieben zu verbessern. Tierärzte sollten eine aktive Rolle bei der Sensibilisierung für den Zusammenhang zwischen der Gesundheit und dem Wohlergehen der Tiere spielen. Betriebe, in denen Hunde und	(25) Da das Tierwohl auch die Gesundheit der Tiere einschließt, sind Tierärzte am besten in der Lage, die Unternehmer zu beraten, um die Tierwohlsituation in den Betrieben zu verbessern. Tierärzte sollten eine aktive Rolle bei der Sensibilisierung für den Zusammenhang zwischen der Gesundheit und dem Wohlergehen der Tiere spielen. Betriebe, in denen Hunde und

Katzen gehalten werden, sollten daher ***mit Blick*** auf das Tierwohl ***regelmäßig*** von einem Tierarzt ***besucht werden***.	Katzen ***in einer Zahl*** gehalten werden, ***die einen bestimmten Schwellenwert überschreitet,*** sollten daher ***innerhalb des ersten Jahres der Anwendung dieser Verordnung oder innerhalb des ersten Jahres nach der Meldung eines neuen Betriebs einen Besuch im Hinblick*** auf das Tierwohl von einem Tierarzt ***erhalten; danach finden die Besuche eines Tierarztes statt, wenn dies auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden durchgeführten Risikoanalyse angezeigt ist***.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a)Um ein hohes Maß an Tierwohl zu gewährleisten, bewahren Tierärzte ein angemessenes Maß an fachlicher Unabhängigkeit vom Unternehmer sowie umfassende Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, um mit dem wissenschaftlichen und beruflichen Fortschritt Schritt zu halten. Derlei Schulungsmaßnahmen können, sofern angezeigt, auch Aspekte im Hinblick auf das Erkennen von Fällen von Gewalt und Misshandlung von Tieren umfassen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25b) Stellen Tierärzte bei ihren Besuchen im Hinblick auf die Tiergesundheit und das Tierwohl Umstände fest, die das Wohlergehen von Hunden oder Katzen ernsthaft beeinträchtigen könnten, sollten sie, sofern angezeigt, die zuständigen Behörden unterrichten oder die Durchführung eines Folgebesuchs zur Bewertung der Lage in Erwägung ziehen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25c)Am Ende ihres Lebens sollten Hunde und Katzen vorzugsweise von einem Tierarzt begleitet werden, der Methoden anwendet, die Schmerzen und Angst so gering wie möglich halten. In Ausnahmefällen, z. B. wenn ein Jagd- oder Herdenschutzhund an einem abgelegenen Ort, an dem keine tierärztliche Hilfe zugänglich ist, schwer verletzt wird, können andere Methoden angewandt werden, sofern das Leiden damit so weit wie möglich minimiert wird.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Bestimmte Zuchtstrategien können bei Hunden und Katzen zu Tierwohlproblemen führen. Durch die Auswahl bestimmter genetischer Merkmale aus ästhetischen oder anderen Vermarktungsgründen können mit Blick auf das Tierwohl auch unerwünschte Merkmale entstehen und an künftige Generationen weitergegeben werden. Daher sollten die Unternehmer Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Zuchtstrategien nicht zu solchen negativen Folgen für das Wohlergehen der Hunde und Katzen führen.	(26) Bestimmte Zuchtstrategien können bei Hunden und Katzen zu Tierwohlproblemen führen. Durch die Auswahl bestimmter genetischer Merkmale aus ästhetischen oder anderen Vermarktungsgründen können mit Blick auf das Tierwohl auch unerwünschte Merkmale entstehen und an künftige Generationen weitergegeben werden. Daher sollten die Unternehmer Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Zuchtstrategien nicht zu solchen negativen Folgen für das Wohlergehen der Hunde und Katzen führen. ***Insbesondere Zuchtstrategien, die auf Vermarktungszielen beruhen, können dazu führen, dass bestimmte Arten von Hunden und Katzen „übermäßige körperbauliche Merkmale“ entwickeln. Da solche übermäßigen körperbaulichen Merkmale bei den betreffenden Hunden und Katzen zu erheblichen Gesundheitsproblemen führen können, sollten die Züchter sie von Zuchtprogrammen ausschließen.***

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a)Schönheitstierschauen, Ausstellungen und

Wettbewerbe für Hunde oder Katzen wirken sich auf die Marktfähigkeit und den Verkaufspreis von Hunden und Katzen aus. Züchter, die an Schönheitstierschauen, Ausstellungen und Wettbewerben für Hunde oder Katzen teilnehmen, können durch Verstümmelungen und bestimmte Zuchtstrategien, die zur Entwicklung übermäßiger körperbaulicher Merkmale bei Hunden oder Katzen führen, im Vorteil sein. Die Organisation solcher Veranstaltungen und die Teilnahme daran können durch andere Faktoren als das Tierwohl begründet sein, etwa durch ästhetische Normen, wobei darauf abgezielt wird, für bestimmte Rassen und körperbauliche Merkmale zu werben. Damit sichergestellt ist, dass Züchter dem Wohlergehen der von ihnen erzeugten Hunde und Katzen Vorrang einräumen und insbesondere dass Hunde und Katzen keine übermäßigen körperbaulichen Merkmale entwickeln und dass die Züchter keine Verstümmelungen vornehmen, um ungesunde ästhetische Normen zu erzielen, sollten die Betreiber von Zucht- und Verkaufsbetrieben und die Organisatoren solcher Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerbe keine Hunde oder Katzen mit übermäßigen körperbaulichen Merkmalen oder solche, die für diese Tierschauen, Ausstellungen oder Wettbewerbe verstümmelt wurden, nutzen bzw. heranziehen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Inzucht erhebliche negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit und das Tierwohl hat. Daher sollte die Inzucht von Hunden und Katzen***, einschließlich Verpaarungen ersten*** und ***zweiten Grades***, verboten werden, da dadurch Erbkrankheiten häufiger auftreten und die Funktion des Immunsystems beeinträchtigt wird, was sich beides nachteilig auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Hunden und Katzen auswirkt.	(27) Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Inzucht erhebliche negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit und das Tierwohl hat. Daher sollte die Inzucht von Hunden und Katzen ***zwischen Elterntieren*** und ***Nachkommen, zwischen Geschwistertieren***, ***zwischen Halbgeschwistertieren oder zwischen Großelterntieren und Enkeltieren*** verboten werden, da dadurch Erbkrankheiten häufiger auftreten und die Funktion des Immunsystems beeinträchtigt wird, was sich beides nachteilig auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Hunden und Katzen auswirkt. ***Inzucht sollte jedoch möglich sein, wenn sie erforderlich ist, um lokale Rassen mit einem begrenzten Genpool zu erhalten, sofern sie von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck genehmigt wird.***

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a)Wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen, dass ein konsequenter Zugang zu angemessener Ernährung und Hydrierung für das Wohlergehen von Hunden und

	Katzen von grundlegender Bedeutung ist. Es ist daher angezeigt, diesbezüglich Mindestanforderungen für Unternehmer festzulegen. Futter- und Tränkeinrichtungen sollten sauber gehalten und so konzipiert, gebaut und installiert werden, dass alle Tiere gleichermaßen darauf zugreifen können, sodass ein Wettbewerb so gering wie möglich gehalten und agonistisches Verhalten verhütet wird. Solche Einrichtungen sollten außerdem so gestaltet sein, dass möglichst wenig verschüttet wird, Futter und Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt werden und jegliche Gefährdung einer Schädigung von Hunden und Katzen verhindert wird.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Hunde und Katzen ausreichend Platz benötigen, um ihr natürliches Verhalten auszuleben und normale soziale Interaktionen zu pflegen. Dies ist nicht möglich, wenn die Tiere beengt untergebracht und in ***Käfigen*** gehalten werden. Die Haltung von Hunden und Katzen in ***Käfigen*** sollte daher verboten werden.	(30) Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Hunde und Katzen ausreichend Platz benötigen, um ihr natürliches Verhalten auszuleben und normale soziale Interaktionen zu pflegen. Dies ist nicht möglich, wenn die Tiere ***für einen langen Zeitraum*** beengt untergebracht und in ***Boxen*** gehalten werden. Die Haltung von Hunden und Katzen in ***Boxen für einen langen Zeitraum*** sollte daher verboten werden***, es sei denn dies ist für den Transport oder die***

	vorübergehende, kurzfristige Isolierung von einzelnen Hunden und Katzen oder während der Teilnahme an Schauen, Ausstellungen und Wettbewerben erforderlich, wenn es sich um Welpen oder Katzenwelpen mit verminderter eigener Thermoregulation oder Welpen oder Katzenwelpen zusammen mit dem jeweiligen Muttertier handelt, sofern Stress minimiert und Leiden aufgrund extremer Temperaturen verhindert wird und die Hunde und Katzen in ihrer natürlichen Haltung stehen und liegen können.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um Komplikationen bei der Trächtigkeit zu vermeiden und ihr Wohlergehen nicht zu gefährden, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen ***erst nach Erreichen der Skelett- und Geschlechtsreife zur Zucht eingesetzt werden***. Damit sie sich physisch von Trächtigkeit und Laktation erholen können, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erst nach einem ausreichenden Zeitraum wieder zur Fortpflanzung zugelassen werden. Um jedoch bestimmte pathologische Fortpflanzungsbedingungen bei Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen, wie z. B. Pyometra, zu verhindern, sollten bis zu drei ***aufeinanderfolgende***	(33) Um Komplikationen bei der Trächtigkeit zu vermeiden und ihr Wohlergehen nicht zu gefährden, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen ***nicht zur Zucht eingesetzt werden, bevor sie die entsprechende Reife erreicht haben***. Damit sie sich physisch von Trächtigkeit und Laktation erholen können, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erst nach einem ausreichenden Zeitraum wieder zur Fortpflanzung zugelassen werden. Um jedoch bestimmte pathologische Fortpflanzungsbedingungen bei Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen, wie z. B. Pyometra, zu verhindern, sollten ***innerhalb eines Zeitraums von***

Trächtigkeiten zugelassen werden, gefolgt von einer angemessenen Erholungsphase. Bei älter werdenden Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen sollte die Fortpflanzung ***allmählich eingestellt*** werden.	***zwei Jahren*** bis zu drei ***Würfe*** zugelassen werden, gefolgt von einer angemessenen Erholungsphase***, die für Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren drei Mal geworfen haben (einschließlich Totgeburten) mindestens ein Jahr betragen sollte***. Bei älter werdenden Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen ***sowie bei Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen, bei denen bereits zweimal ein Kaiserschnitt durchgeführt wurde,*** sollte die Fortpflanzung ***eingestellt werden, da nachteilige Auswirkungen auf ihr Wohlergehen durch eine weitere Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden können. Alle weiblichen Tiere, die zu Zuchtzwecken eingesetzt werden, sollten regelmäßig von einem Tierarzt untersucht werden.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a)Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die vorliegende Verordnung festlegen, auch für Fälle, in denen Hunde und Katzen von Unternehmern ausgesetzt werden. Insbesondere Zuchtbetriebe, die missbräuchliche Praktiken

	anwenden, die das Tierwohl beeinträchtigen, sollten auf strenge und abschreckende Weise bestraft werden. Derlei Praktiken sollten unmissverständlich verurteilt werden, und verantwortliche Personen sollten daran gehindert werden, ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat fortzuführen. Die zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass die in solchen Betrieben gehaltenen Tiere unverzüglich herausgeholt werden und ihnen eine angemessene Pflege und ein angemessener Schutz zuteilwird.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Verfahren, mit denen das Aussehen von Katzen und Hunden verändert oder bestimmte Verhaltensweisen unterbunden werden sollen, wie z. B. das Kupieren der Ohren und der Rute, das Entfernen der Krallen und die Resektion der Stimmbänder, haben schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Wohlergehen von Katzen und Hunden. Diese Verfahren verursachen Schmerzen und hindern Katzen und Hunde daran, ihre angeborenen Verhaltensweisen auszuüben. Aus diesem Grund ***sollten*** sie nur zugelassen werden, wenn sie von einem Tierarzt durchgeführt werden, und nur dann, wenn dies aus medizinischen Gründen	(36) Verfahren, mit denen das Aussehen von Katzen und Hunden verändert oder bestimmte Verhaltensweisen unterbunden werden sollen, wie z. B. das Kupieren der Ohren und der Rute, das Entfernen der Krallen und die Resektion der Stimmbänder, haben schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Wohlergehen von Katzen und Hunden. Diese Verfahren verursachen Schmerzen und hindern Katzen und Hunde daran, ihre angeborenen Verhaltensweisen auszuüben. Aus diesem Grund ***dürfen*** sie nur zugelassen werden, wenn sie von einem Tierarzt durchgeführt werden, und nur dann, wenn dies aus medizinischen Gründen

notwendig ist.	notwendig ist. ***Bei bestimmten Rassen, z. B. bei Jagdhunden, könnten solche Verfahren jedoch aus prophylaktischen, diagnostischen und/oder therapeutischen Gründen zugelassen werden, jedoch nur, wenn sie von einem Tierarzt durchgeführt werden. In bestimmten Kontexten und Regionen Europas kann das Kupieren der Rute auch gerechtfertigt sein, um Verletzungen der Rute zu verhindern, sofern dies auf einer umfassenden und gründlichen medizinischen Beurteilung beruht.***

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a)Hunde, die im Militär-, Polizei- oder Zolldienst eingesetzt werden, durchlaufen normalerweise eine sehr spezifische Art von Ausbildung, sodass sie im Interesse der nationalen Sicherheit eingesetzt werden können. Damit diese Hunde möglichst optimal ausgebildet werden können, sollten die Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen für in Zucht- oder Verkaufsbetrieben gehaltene Hunde gewähren können, die im Militär-, Polizei- oder Zolldienst eingesetzt werden sollen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Bedingungen in Zuchtbetrieben sind von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass Hunde und Katzen vor dem Inverkehrbringen ordnungsgemäß gehalten und behandelt werden. Daher ist es wichtig, dass diese Betriebe von den zuständigen Behörden zugelassen werden und vor ihrer Zulassung einer Vor-Ort-Inspektion unterzogen werden. Außerdem muss eine Liste dieser zugelassenen Betriebe öffentlich zugänglich sein, damit potenzielle Käufer den Status der ***Abgeber*** überprüfen können***. Da für alle Betriebe eine verlängerte Frist für die Anwendung der Anforderungen in Bezug auf Unterbringung und Gesundheit gilt***, ***sollte*** die ***Verpflichtung der Zuchtbetriebe zum Erhalt einer Zulassung ab demselben Zeitpunkt gelten wie*** die ***Anforderungen in Bezug auf Unterbringung und Gesundheit***.	(37) ***Eine vorherige Inspektion der Betriebe durch amtliche Tierärzte oder, sofern die amtliche Kontrolle delegiert wurde, andere Fachkräfte und die anschließende Zulassung von Betrieben ist ein wirksames Mittel, um sicherzustellen, dass die Betriebe die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit amtlicher Tierärzte in den Mitgliedstaaten ist es jedoch nicht verhältnismäßig, für alle Betriebe eine vorherige Vor-Ort-Inspektion und Zulassung vorzuschreiben, so dass sich die amtlichen Tierärzte auf Betriebe konzentrieren sollten, die im Hinblick auf das Tierwohl ein höheres Risiko aufweisen.*** Die Bedingungen in Zuchtbetrieben sind von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass Hunde und Katzen vor dem Inverkehrbringen ordnungsgemäß ***gezüchtet,*** gehalten und behandelt werden***, insbesondere aufgrund der Folgen, die schlechte Tierwohlbedingungen in einem frühen Alter für Hunde und Katzen haben können***. Daher ist es wichtig, dass diese Betriebe von den zuständigen Behörden zugelassen werden und vor ihrer Zulassung einer Vor-Ort-Inspektion unterzogen werden. Außerdem muss eine Liste dieser zugelassenen Betriebe öffentlich

	zugänglich sein, damit potenzielle Käufer den Status der ***Zuchtbetriebe*** überprüfen können, ***wodurch*** die ***öffentliche Kontrolle sowie*** die ***Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden***.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Einige Unternehmer, die Hunde und Katzen in Verkehr bringen, ***oder Tierheime, die Hunde und Katzen abgeben,*** ermutigen potenzielle Abnehmer mit emotionalen Argumenten zu einem Kauf um jeden Preis, ohne den potenziellen Eigentümer auf die Folgen des Eigentums an einem Heimtier hinzuweisen. Andere Unternehmer oder Tierheime betonen die Verantwortung, die mit dem Eigentum an einem Heimtier verbunden ist, was zur Folge hat, dass ihre Möglichkeiten, Tiere zu verkaufen, eingeschränkt werden. Diese unterschiedliche Einstellung der Unternehmer begünstigt tendenziell die weniger verantwortungsbewussten Unternehmer, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt, obwohl es für das Tierwohl und die öffentliche Ordnung wichtig ist, die Verbraucher beim Kauf eines Hundes oder einer Katze über ihre Verantwortung zu informieren. Daher ist es gerechtfertigt, allen ***Abgebern von Hunden*** und Katzen auf dem	(38) Einige Unternehmer, die Hunde und Katzen in Verkehr bringen, ermutigen potenzielle Abnehmer mit emotionalen Argumenten zu einem Kauf um jeden Preis, ohne den potenziellen Eigentümer auf die Folgen des Eigentums an einem Heimtier hinzuweisen. Andere Unternehmer oder Tierheime betonen die Verantwortung, die mit dem Eigentum an einem Heimtier verbunden ist, was zur Folge hat, dass ihre Möglichkeiten, Tiere zu verkaufen, eingeschränkt werden. Diese unterschiedliche Einstellung der Unternehmer begünstigt tendenziell die weniger verantwortungsbewussten Unternehmer, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt, obwohl es für das Tierwohl und die öffentliche Ordnung wichtig ist, die Verbraucher beim Kauf eines Hundes oder einer Katze über ihre Verantwortung zu informieren. Daher ist es gerechtfertigt, allen ***Unternehmern, die Hunde*** und Katzen auf dem Unionsmarkt ***in***

Unionsmarkt, die als Heimtiere gehalten werden sollen, vorzuschreiben, die künftigen Eigentümer über ihre Verantwortung zu informieren. Erfolgt ***die Abgabe*** eines Hundes oder einer Katze über das Internet, sollte überdies die Online-Anzeige mit einem entsprechenden Warnhinweis versehen werden, um die Botschaft der verantwortungsbewussten Tierhaltung wirksam zu vermitteln.

Verkehr bringen, die als Heimtiere gehalten werden sollen, vorzuschreiben, die künftigen Eigentümer über ihre Verantwortung zu informieren. Erfolgt ***das Inverkehrbringen*** eines Hundes oder einer Katze über das Internet, sollte überdies die Online-Anzeige mit einem entsprechenden Warnhinweis versehen werden, um die Botschaft der verantwortungsbewussten Tierhaltung wirksam zu vermitteln.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Der illegale Handel und betrügerische Praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Weitergabe von Hunden und Katzen zur Adoption werden durch die fehlende Rückverfolgbarkeit erleichtert, da es keine Vorschriften zur Identifizierung und Registrierung dieser Tiere gibt. Darüber hinaus kann es zu betrügerischen Praktiken kommen, wenn die Systeme zur Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen nicht harmonisiert sind oder nicht leicht bedient werden können, weil die technischen Systeme nicht interoperabel sind. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Standards für die Mittel zur Identifizierung und Registrierung zu harmonisieren und sicherzustellen, dass die Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen	(39) Der illegale Handel und betrügerische Praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Weitergabe von Hunden und Katzen zur Adoption werden durch die fehlende Rückverfolgbarkeit erleichtert, da es keine Vorschriften zur Identifizierung und Registrierung dieser Tiere gibt. Darüber hinaus kann es zu betrügerischen Praktiken kommen, wenn die Systeme zur Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen nicht harmonisiert sind oder nicht leicht bedient werden können, weil die technischen Systeme nicht interoperabel sind. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Standards für die Mittel zur Identifizierung und Registrierung zu harmonisieren und sicherzustellen, dass die Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen

abgeschlossen ist, bevor das Tier erstmals in ***der Union abgegeben*** wird. ***Die Abgeber von Hunden*** und Katzen sollten vor dem ersten Inverkehrbringen des Tieres in der Union einen Nachweis über die Identifizierung und Registrierung in einer der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eingerichteten Datenbanken erbringen. Später muss ***der Abgeber*** bei jedem Übergang des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier die ***Identifizierung und Registrierung des Tieres*** in einer der Datenbanken ***nachweisen***. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten natürliche Personen, die gelegentlich Hunde und Katzen unter Einsatz anderer Mittel als Online-Plattformen abgeben, dieser Verpflichtung nicht unterliegen.

abgeschlossen ist, bevor das Tier erstmals ***auf dem Unionsmarkt*** in ***Verkehr gebracht*** wird. ***Natürliche oder juristische Personen, die Hunde*** und Katzen ***in Verkehr bringen,*** sollten vor dem ersten Inverkehrbringen des Tieres in der Union einen Nachweis über die Identifizierung und Registrierung in einer der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eingerichteten Datenbanken erbringen. Später muss bei jedem Übergang des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier die ***Änderung*** in einer der Datenbanken ***registriert werden***. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten natürliche Personen, die gelegentlich Hunde und Katzen unter Einsatz anderer Mittel als Online-Plattformen abgeben, dieser Verpflichtung nicht unterliegen.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) ***Die Abgeber von Hunden*** und Katzen sollten nicht nur die Identifizierung nachweisen, indem sie ein Dokument mit dem Code des dem Tier implantierten Transponders vorlegen, sondern auch den Nachweis über die Registrierung dieses Tieres in einer amtlichen Datenbank erbringen. Dadurch können wichtige Informationen über das Tier an den neuen Eigentümer weitergegeben werden und auch	(40) ***Natürliche oder juristische Personen, die Hunde*** und Katzen ***auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen,*** sollten nicht nur die Identifizierung nachweisen, indem sie ein Dokument mit dem Code des dem Tier implantierten Transponders vorlegen, sondern auch den Nachweis über die Registrierung dieses Tieres in einer amtlichen Datenbank erbringen. Dadurch können

die Rückverfolgbarkeit kann gewährleistet werden.	wichtige Informationen über das Tier an den neuen Eigentümer weitergegeben werden und auch die Rückverfolgbarkeit kann gewährleistet werden.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Da die meisten Hunde und Katzen derzeit über ***Anzeigen*** auf Online-Plattformen zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe angeboten werden, sollten Anbieter von Online-Plattformen bei der Vermittlung des Zugangs zu Hunden und Katzen mit Sorgfalt vorgehen. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065 sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden, die Modalitäten ihrer ***Anzeigen*** für Hunde und Katzen dahin gehend anzupassen, dass ***die Abgeber*** Nachweise über die Identifizierung und Registrierung der zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe bestimmten Hunde und Katzen erbringen müssen. Darüber hinaus sollte die Kommission die Entwicklung eines kostenlosen und öffentlich zugänglichen Systems sicherstellen, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung eines Hundes oder einer Katze überprüft werden kann. Ziel dieser Maßnahme ist es, Betrug besser zu bekämpfen, indem die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union ***abgegeben*** werden, zu ihrem Ursprung verbessert wird,	(41) Da die meisten Hunde und Katzen derzeit über ***Werbeanzeigen*** auf Online-Plattformen zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe angeboten werden, sollten Anbieter von Online-Plattformen bei der Vermittlung des Zugangs zu Hunden und Katzen mit Sorgfalt vorgehen. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065 sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden, die Modalitäten ihrer ***Werbeanzeigen*** für Hunde und Katzen dahin gehend anzupassen, dass ***natürliche oder juristische Personen, die Hunde oder Katzen auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen,*** Nachweise über die Identifizierung und Registrierung der zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe bestimmten Hunde und Katzen erbringen. Darüber hinaus sollte die Kommission die Entwicklung eines kostenlosen und öffentlich zugänglichen Systems sicherstellen, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung eines Hundes oder einer Katze überprüft werden kann. Ziel dieser Maßnahme ist es, Betrug besser zu bekämpfen,

wodurch bessere Kontrollen durch die zuständigen Behörden ermöglicht werden und letztlich das Wohlergehen dieser Tiere verbessert wird. Dies sollte weder einer Verpflichtung für Online-Plattformen gleichkommen, die über ihre Plattform angebotenen Anzeigen generell zu überwachen, noch zu einer allgemeinen Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung mit dem Ziel der Überprüfung der Richtigkeit der Identifizierung und Registrierung vor der Veröffentlichung des Angebots führen.

indem die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union ***in Verkehr gebracht*** werden, zu ihrem Ursprung verbessert wird, wodurch bessere Kontrollen durch die zuständigen Behörden ermöglicht werden und letztlich das Wohlergehen dieser Tiere verbessert wird. Dies sollte weder einer Verpflichtung für Online-Plattformen gleichkommen, die über ihre Plattform angebotenen Anzeigen generell zu überwachen, noch zu einer allgemeinen Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung mit dem Ziel der Überprüfung der Richtigkeit der Identifizierung und Registrierung vor der Veröffentlichung des Angebots führen.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen zu gewährleisten, sollten ***die Tiere*** nicht nur mit einer eindeutigen Kennung in Form eines Transponders ***gekennzeichnet*** werden, sondern auch in einer Datenbank registriert werden. Daher sollten ***Mitgliedstaaten,*** die ***noch nicht über nationale*** Datenbanken für Hunde und Katzen ***verfügen***, ***solche Datenbanken einrichten, damit eine zuverlässige Überprüfung der Identifizierung möglich ist.*** Um die Rückverfolgbarkeit ***innerhalb der Union*** zu gewährleisten***, sollten diese***	(43) Um die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen zu gewährleisten, sollten ***diese*** nicht nur mit einer eindeutigen Kennung in Form eines Transponders ***individuell identifiziert*** werden, sondern auch in einer Datenbank registriert werden. Daher sollten die ***Mitgliedstaaten verpflichtet werden,*** Datenbanken für Hunde und Katzen, ***die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, einzurichten und zu pflegen,*** um die Rückverfolgbarkeit ***dieser Tiere*** zu gewährleisten***. Außerdem muss die Interoperabilität***

nationalen Datenbanken ***zudem interoperabel sein, damit*** die zuständigen Behörden ***und*** die ***einschlägigen Interessenträger*** die ***Echtheit*** der ***Identifizierung überprüfen können***.	***dieser Datenbanken sichergestellt werden. Dies wird den Zugang zu Informationen über Hunde und Katzen in der gesamten Union erleichtern und*** die zuständigen Behörden ***in*** die ***Lage versetzen, amtliche Kontrollen durchzuführen, um*** die ***Einhaltung*** der ***Tierwohlvorschriften sicherzustellen. Um die Interoperabilität zwischen den nationalen Datenbanken zu erleichtern, sollte die Kommission eine Index-Datenbank einrichten***.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44a)Um die grenzüberschreitende Verbringung identifizierter und registrierter Hunde und Katzen zu vereinfachen und einen zeitnahen Zugang von Tierärzten zu einschlägigen medizinischen Informationen zu gewährleisten, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein System eines digitalen Passes einzuführen. Dieses digitale Dokument sollte wesentliche Daten über die Identifizierung und den Impfstatus des jeweiligen Tiers enthalten, wodurch sowohl das Tiergesundheitsmanagement als auch die Effizienz der Verwaltung verbessert werden.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44b) Der Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie zum freien Datenverkehr. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der jeweiligen Verfahren gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44c)Der Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

	personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie zum freien Datenverkehr. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der jeweiligen Verfahren gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Rolle der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Fällen, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, muss klar festgelegt sein, damit ein hohes Datenschutzniveau gewährleistet werden kann.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die ***im vorstehenden Erwägungsgrund genannten Bestimmungen sollten*** durch eine Auflistung der Drittländer ***durchgesetzt*** werden, die für ***die Abgabe*** von Hunden und Katzen ***in die Union*** zugelassen sind, und zwar auf der Grundlage einer Bewertung durch die Kommission der Zuverlässigkeit ihrer amtlichen Kontrollen zur Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Tierwohlvorschriften oder ***gleichwertiger*** Vorschriften in Betrieben in ihrem Hoheitsgebiet,	(46) Die ***Durchsetzung der Einfuhrvorschriften sollte*** durch eine Auflistung der Drittländer ***sichergestellt*** werden, die für ***das Inverkehrbringen*** von Hunden und Katzen ***auf dem Unionsmarkt*** zugelassen sind, und zwar auf der Grundlage einer Bewertung durch die Kommission der Zuverlässigkeit ihrer amtlichen Kontrollen zur Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Tierwohlvorschriften oder ***von*** Vorschriften***, die von der Union***

die Hunde und Katzen ***in die Union abgeben*** oder ***abzugeben*** beabsichtigen. Darüber hinaus sollte eine Liste der Betriebe erstellt werden, die in diesen Drittländern Hunde und Katzen züchten und halten und die diese Tiere in die Union ausführen dürfen, um die Rückverfolgbarkeit und Kontrollen an den Grenzkontrollstellen der Union zu gewährleisten. Die Kommission sollte nach einem risikobasierten Ansatz die Zuverlässigkeit des amtlichen Kontrollsystems von Drittländern, die gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie von Drittländern, die eine Zulassung gemäß dieser Verordnung beantragen, überprüfen.	***als gleichwertig anerkannt wurden,*** in Betrieben in ihrem Hoheitsgebiet, die Hunde und Katzen ***auf den Unionsmarkt ausführen*** oder ***auszuführen*** beabsichtigen. Darüber hinaus sollte eine Liste der Betriebe erstellt werden, die in diesen Drittländern Hunde und Katzen züchten und halten und die diese Tiere in die Union ausführen dürfen, um die Rückverfolgbarkeit und Kontrollen an den Grenzkontrollstellen der Union zu gewährleisten. Die Kommission sollte nach einem risikobasierten Ansatz die Zuverlässigkeit des amtlichen Kontrollsystems von Drittländern, die gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie von Drittländern, die eine Zulassung gemäß dieser Verordnung beantragen, überprüfen. ***Schließlich sollte die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung oder von Vorschriften, die von der Union als gleichwertig anerkannt wurden, in der Gesundheitsbescheinigung, die für derartige Ausfuhren verwendet wird, bescheinigt werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission darauf hinarbeiten, das entsprechende Muster der amtlichen Bescheinigung zu ändern, damit die entsprechende Tierwohlattestierung aufgenommen wird.***

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46a)Um den Verbraucherschutz zu verbessern und eine ordnungsgemäße Rückverfolgbarkeit von Einfuhren von Hunden und Katzen in die Union sicherzustellen, sollte vorgeschrieben werden, dass diese vor ihrem Eingang identifiziert werden und dass die Einführer ihre Registrierung in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten sicherstellen. Dies wird eine bessere Kontrolle der Verbringung dieser Tiere zur Folge haben. Darüber hinaus hat die koordinierte Maßnahme der EU gegen den illegalen Handel mit Katzen und Hunden, die 2022 und 2023 durchgeführt wurde, gezeigt, dass eine der gängigen betrügerischen Praktiken beim Handel mit Hunden und Katzen darin besteht, Hunde und Katzen, die für den Handel bestimmt sind, in die Union einzuführen, wobei geltend gemacht wird, dass es sich bei diesen Verbringungen um Verbringungen zu anderen als Handelszwecken im Sinne der Tiergesundheitsvorschriften der Union handelt, d. h. Verbringungen von Hunden und Katzen, die vom Eigentümer oder von einer vom Eigentümer bevollmächtigten Person ohne die Absicht einer Übertragung des Eigentums mitgeführt werden. Um den Mitgliedstaaten Instrumente

	zur Durchführung risikobasierter Kontrollen gegen diese betrügerische Praxis an die Hand zu geben, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Eingang von Hunden und Katzen zu anderen als Handelszwecken vorab über eine spezielle Reisedatenbank der Union für Heimtiere als solcher gemeldet wird. In dieser Datenbank sollten die Meldungen für alle derartigen Eingänge in die Union unabhängig vom Eingangsort erfasst werden, damit die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Überblick verfügen und verdächtige Verbringungen aufdecken können. Aus diesem Grund sollte die Kommission diese Datenbank einrichten und pflegen, damit die Mitgliedstaaten für ihre Kontrollen Zugang zu allen verfügbaren Informationen haben.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 wird eine Liste der Drittländer erstellt, aus denen der Eingang von Hunden und Katzen in die Union zulässig ist, um das Risiko der Einschleppung von Tierseuchen in die Union zu beherrschen. Die ***im vorstehenden*** Erwägungsgrund genannte Liste der Drittländer sollte daher auf Drittländer	(47) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 wird eine Liste der Drittländer erstellt, aus denen der Eingang von Hunden und Katzen in die Union zulässig ist, um das Risiko der Einschleppung von Tierseuchen in die Union zu beherrschen. Die ***in*** Erwägungsgrund ***46*** genannte Liste der Drittländer sollte daher auf Drittländer beschränkt

beschränkt werden, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen sind und angemessene Garantien dafür bieten, dass ihre zuständige Behörde in der Lage ist, die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Tierwohlanforderungen durch die Betriebe, die Hunde und Katzen für die Ausfuhr in die Union züchten und halten, zu kontrollieren und sicherzustellen.	werden, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen sind und angemessene Garantien dafür bieten, dass ihre zuständige Behörde in der Lage ist, die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Tierwohlanforderungen durch die Betriebe, die Hunde und Katzen für die Ausfuhr in die Union züchten und halten, zu kontrollieren und sicherzustellen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a)Um die Herkunft eines Hundes oder einer Katze aus einem Drittland wirksam zurückverfolgen zu können und gegen illegale Einfuhren in die Union sowie betrügerische Praktiken unter dem Deckmantel einer Verbringung zu anderen als Handelszwecken im Sinne der Tiergesundheitsvorschriften der Union vorzugehen, ist es wichtig, dass Hunde und Katzen im Einklang mit der vorliegenden Verordnung aus Drittländern eingeführt werden, was ihre Registrierung in einer Datenbank eines Mitgliedstaats innerhalb von zwei Arbeitstagen nach ihrer Einreise in die Union umfasst.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um dem technischen Fortschritt und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur ***Änderung*** des Artikels 6 ***dieser*** Verordnung zu erlassen, damit Zuchtstrategien nicht zu Genotypen führen, die sich nachteilig auf die Gesundheit oder das Wohlergehen von Hunden und Katzen auswirken.	(48) Um dem technischen Fortschritt und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen***, insbesondere den Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA),*** sowie ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur ***Ergänzung*** des Artikels 6***a der vorliegenden*** Verordnung zu erlassen, ***um die Merkmale von Genotypen und Phänotypen sowie übermäßige körperbauliche Merkmale, die von der Reproduktion auszuschließen sind, festzulegen,*** damit Zuchtstrategien nicht zu Genotypen führen, die sich nachteilig auf die Gesundheit oder das Wohlergehen von Hunden und Katzen auswirken. ***Was Schönheitstierschauen, Ausstellungen und Wettbewerbe betrifft, sollte in den delegierten Rechtsakten – unter Berücksichtigung sowohl des entsprechenden wissenschaftlichen Gutachtens der EFSA als auch der besonderen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Branche – ein progressiver und ausgewogener Ansatz zum Tragen kommen, damit eine verhältnismäßige und praktisch erreichbare Umsetzung sichergestellt***

werden kann.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Artikel 17 Absatz 5 zur Festlegung der Informationen, die von den Abgebern als Nachweis der Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen bereitzustellen sind, und zwar sowohl in Fällen, in denen sie über Online-Plattformen angeboten werden, als auch im Falle, dass sie unter Einsatz anderer Mittel angeboten werden,	***entfällt***

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52 – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Artikel 21 Absatz 5 zur Festlegung eines Verfahrens für die Anerkennung durch die Union der Gleichwertigkeit der Bedingungen, unter denen Hunde und Katzen in Betrieben in einem Drittland gezüchtet und gehalten werden, das Tiere in die Union auszuführen beabsichtigt, mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf Betriebe.	***entfällt***

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53a)Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit prüfen, das Bewusstsein für das Tierwohl und die verantwortungsbewusste Pflege von Tieren zu schärfen.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Unionsvorschriften regelmäßig einem Monitoring und einer Evaluierung unterzogen werden, damit sie angepasst werden können, um die erwarteten Wirkungen zu erzielen. Daher sollte die vorliegende Verordnung die Verpflichtung der Kommission enthalten, das Wohlergehen von Hunden und Katzen in der Union einem Monitoring zu unterziehen und eine Evaluierung vorzunehmen, die anderen Organen der Union vorzulegen ist.	(55) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Unionsvorschriften regelmäßig einem Monitoring und einer Evaluierung unterzogen werden, damit sie angepasst werden können, um die erwarteten Wirkungen zu erzielen. Daher sollte die vorliegende Verordnung die Verpflichtung der Kommission enthalten, das Wohlergehen von Hunden und Katzen in der Union einem Monitoring zu unterziehen und eine Evaluierung vorzunehmen, die anderen Organen der Union vorzulegen ist. ***Bei der Evaluierung sollten die technologischen und wissenschaftlichen Entwicklungen, die stattgefunden haben, bewertet werden, einschließlich der Mittel zur Identifizierung von Hunden oder Katzen und der Möglichkeit, alternative Mittel einzusetzen, die weniger invasiv sind als die Implantation eines Transponders. Durch die***

	Evaluierung sollte auch sichergestellt werden, dass das Rückverfolgbarkeitssystem der Union betrugssicher und robust ist und die Kosten der Identifizierung für natürliche und juristische Personen, die der Identifizierungspflicht gemäß dieser Verordnung unterliegen, verhältnismäßig sind.

Abänderungen 282 und 311

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union ***in Verkehr gebracht*** oder ***abgegeben*** werden.	b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union ***gezüchtet oder gehalten*** oder ***in der Union in Verkehr gebracht*** werden.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie deren ***Abgabe*** in ***der*** Union.	(1) Diese Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie deren ***Eingang*** in ***die*** Union.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Zucht, die Haltung, das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Hunden oder Katzen, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.	(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Zucht, die Haltung, das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Hunden oder Katzen, die für wissenschaftliche Zwecke ***oder für klinische Prüfungen, die für die Zulassung von Tierarzneimitteln erforderlich sind,*** bestimmt sind.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für:
	– natürliche Personen, die Hunde oder Katzen zum persönlichen oder familiären Vergnügen und zur Gesellschaft halten und es zulassen, dass sich diese Tiere vermehren – wobei dies auf höchstens einen Wurf pro Tierart pro Haushalt pro 18 Monate begrenzt ist –, ohne sie in Verkehr zu bringen,
	– und für landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5.

Änderungsantrag 284

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2b) Ungeachtet Absatz 2 dieses Artikels gelten die Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung und Registrierung gemäß Artikel 17 für alle Hunde und Katzen, die unter der Verantwortung einer natürlichen Personen gehalten werden.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „Hunde, die für die Ausübung besonderer Arbeiten oder beruflicher Tätigkeiten eingesetzt werden“ Tiere, die aufgrund ihrer körperlichen, instinktiven und charakterlichen Eigenschaften ausgewählt und ausgebildet wurden, um Menschen bei einer geregelten Tätigkeit oder einer bestimmten Aufgabe zu unterstützen, wie beispielsweise Tiere, die für die Jagd, für Arbeits-, Hüte- oder Rettungszwecke, als Assistenztiere oder für sportliche Zwecke eingesetzt werden, oder Tiere, die von Strafverfolgungsbehörden eingesetzt werden, sowie Begleittiere, Blindenführhunde oder bei tiergestützten Therapieverfahren eingesetzte Tiere, die in entsprechenden Zentren oder von Fachleuten ausgebildet wurden, um Menschen mit funktionalen Einschränkungen zu

	unterstützen, zu führen und zu begleiten;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Zucht“ die Tätigkeit der Haltung von Hunden oder Katzen in Zuchtbetrieben zum Zwecke der Fortpflanzung;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. „Bewerbung“ jede Form der Kommunikation, die direkt oder indirekt bewirkt, dass für einen Hund oder eine Katze geworben wird, um Interesse, Verbundenheit oder den Verkauf zu fördern, einschließlich der Bewerbung einer Rasse oder eines körperlichen Merkmals;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Haltung“ eine Tätigkeit, bei der ***ein Tier*** in einem Betrieb verwahrt oder dort mit ***ihm*** umgegangen wird;	4. „Haltung“ eine Tätigkeit, bei der ***Hunde und Katzen*** in einem Betrieb ***oder unter der Verantwortung eines Unternehmers gehalten, untergebracht oder*** verwahrt

	werden oder dort mit ***ihnen*** umgegangen wird;

Abänderung 303

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Inverkehrbringen“ ***das Halten von Hunden und Katzen zum Zweck des Verkaufs***, ***des Anbietens*** zum Verkauf, ***des Vertriebs*** oder ***jeder anderen*** Form der Übertragung des Eigentums ***an dem Tier*** oder ***der Verantwortung für das Tier, die gegen Entgelt*** oder ***wenigstens gegen Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt***, ***einschließlich der*** Bewerbung der Tiere zu den genannten Zwecken;	5. „Inverkehrbringen“ ***den Verkauf***, ***das Anbieten*** zum Verkauf, ***den Vertrieb*** oder ***jede andere*** Form der Übertragung des Eigentums ***oder der Verantwortung, sei es gegen Entgelt*** oder ***unentgeltlich, mit Ausnahme gelegentlicher und unregelmäßiger Spenden einer geringen Anzahl von Hunden*** oder ***Katzen durch natürliche Personen auf anderem Wege als über eine Online-Plattform***, ***sowie die*** Bewerbung der Tiere zu den genannten Zwecken;

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Abgabe“ jede Art oder Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Hunden oder Katzen bzw. der Verantwortung für diese Tiere, ausgenommen die gelegentliche Abgabe von Hunden oder Katzen durch natürliche Personen auf anderem Wege als über eine Online-Plattform;	***entfällt***

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065, über die das Inverkehrbringen ***oder die Abgabe*** von Hunden ***und*** Katzen vermittelt wird;	7. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065, über die das Inverkehrbringen von Hunden ***oder*** Katzen vermittelt wird;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Anzeige“ die Veröffentlichung einer Werbeanzeige betreffend die Abgabe eines Hundes oder einer Katze auf einer Online-Plattform;	***entfällt***

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. „Herdenschutzhund“ einen Hund, der in erster Linie dafür gehalten oder darauf trainiert wird, Nutztiere im landwirtschaftlichen Rahmen oder in der Weidehaltung, unter anderem in landwirtschaftlichen Betrieben, auf Weideflächen oder während des Transports, zu hüten, anzutreiben oder zu

	bewachen;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Betriebe“ Zuchtbetriebe, Tierheime und ***Heimtierläden***;	11. „Betriebe“ Zuchtbetriebe, ***Verkaufsbetriebe,*** Tierheime und ***Pflegestellen***;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde ***und*** Katzen zu Zuchtzwecken gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen, auch Haushalte;	12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde ***oder*** Katzen zu Zuchtzwecken gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen, auch Haushalte;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a. „landwirtschaftlicher Betrieb“ einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1091, bei dem es sich nicht um einen Zuchtbetrieb im Sinne der vorliegenden Verordnung handelt;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. ***„Heimtierläden“*** alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde ***und*** Katzen zum Zweck des Verkaufs ***als Heimtiere*** gehalten werden, ohne dass sie dort geboren sind;	13. ***„Verkaufsbetriebe“*** alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde ***oder*** Katzen zum Zweck des Verkaufs gehalten werden, ohne dass sie dort geboren sind;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Tierheime“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, ***ausgenommen Haushalte***, die von einer natürlichen oder juristischen Person betrieben werden und auf bzw. in denen nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde ***und*** Katzen zum Zweck ***der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe*** gehalten werden;	14. „Tierheime“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, ***einschließlich Haushalten***, die von einer natürlichen oder juristischen Person betrieben werden und auf bzw. in denen nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde ***oder*** Katzen zum Zweck ***ihres Inverkehrbringens*** gehalten werden;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. „Pflegestelle“ einen Haushalt, in dem Hunde oder

	Katzen im Auftrag eines Unternehmers gehalten werden, der für nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde und Katzen verantwortlich ist;

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, ***ausgenommen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind***, ***die*** Hunde ***und*** Katzen***, über die sie die Verfügungsgewalt hat***, ***züchtet***, ***hält***, ***mit ihnen handelt oder sie in Verkehr bringt, auch für einen begrenzten Zeitraum***;	15. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, ***die Hunde und Katzen in Verkehr bringt und für einen Zuchtbetrieb***, ***einen Verkaufsbetrieb oder ein Tierheim oder für dort gehaltene*** Hunde ***oder*** Katzen ***verantwortlich ist, oder für nicht gewollte***, ***ausgesetzte***, ***streunende***, ***abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde und Katzen verantwortlich ist und sie in Pflegestellen unterbringt***;

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Abgeber“ jede natürliche oder juristische Person, die einen Hund oder eine Katze abgibt, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen, die für Tierheime verantwortlich sind;	***entfällt***

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. „Einschläferung“ den Vorgang, bei dem der Tod unter Betäubung und längerer Analgesie mit Arzneimitteln und mittels einer Methode herbeigeführt wird, die bei einem Tier einen schnellen und irreversiblen Bewusstseinsverlust mit minimalen Schmerzen und Ängsten verursacht;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch, der aus anderen Gründen als zur Therapie ***oder*** Diagnose durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur verändert;	19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch, der aus anderen Gründen als zur Therapie***,*** Diagnose***, Kastration*** oder ***Implantation eines Transponders*** durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers ***eines Hundes oder einer Katze*** beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur ***eines Hundes oder einer Katze*** verändert;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. „Kastration“ das Verfahren, bei dem Hunde oder Katzen durch einen chirurgischen Eingriff daran gehindert werden, sich fortzupflanzen, einschließlich der chirurgischen Entfernung von Gonaden, d. h. der Hoden bei Katern und Rüden und entweder der Eierstöcke oder der Eierstöcke und des Uterus bei Hündinnen und Kätzinnen;

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19b. „nicht-chirurgische Sterilisation“ Alternativen zur chirurgischen Sterilisation oder Kastration, bei denen die körperliche Unversehrtheit des Hundes oder der Katze gewahrt wird und es nicht zur Entfernung oder dauerhaften Veränderung eines Körperteils des Hundes oder der Katze kommt;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. „Leiden“ einen unangenehmen, unerwünschten körperlichen oder psychischen Zustand, der sich daraus ergibt, dass ein Tier schädlichen Reizen	20. „Leiden“ einen unangenehmen, unerwünschten körperlichen oder psychischen Zustand, der sich daraus ergibt, dass ein Tier schädlichen Reizen

ausgesetzt ist oder dass wichtige positive Reize fehlen;	ausgesetzt ist oder dass ***anhaltend*** wichtige positive Reize fehlen;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. „Unterbringung“ Gebäude oder eine abgegrenzte Außenfläche in Betrieben, in denen Hunde und Katzen gehalten werden;	21. „Unterbringung“ Gebäude oder eine abgegrenzte Außenfläche in Betrieben, in denen Hunde und Katzen ***vorübergehend oder dauerhaft*** gehalten werden;

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. „Hundezwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere ***separate*** Gehege zur Unterbringung von Hunden enthält;	22. „Hundezwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere Gehege zur Unterbringung von Hunden enthält;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „Katzenzwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere ***separate*** Gehege zur Unterbringung von Katzen enthält;	23. „Katzenzwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere Gehege zur Unterbringung von Katzen enthält;

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. „Tierpflegekraft“ eine Person, die die in einem Betrieb gezüchteten oder gehaltenen Hunde und Katzen versorgt;	24. „Tierpflegekraft“ eine Person, die die in einem Betrieb gezüchteten oder gehaltenen Hunde und Katzen versorgt***, einschließlich Freiwilliger, Praktikanten und Teilzeitbeschäftigter***;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. „Anbinden“ das Festbinden eines Tieres an einem Fixpunkt, damit es innerhalb eines gewünschten Bereichs bleibt;	26. „Anbinden“ das Festbinden eines Tieres an einem Fixpunkt ***oder Gegenstand***, damit es innerhalb eines gewünschten Bereichs bleibt ***oder in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist***;

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Box“ alle Körbe, Kisten, Behältnisse oder ***sonstigen festen*** Strukturen, die der Absonderung von Hunden ***und*** Katzen dienen;	27. „Box“ alle ***Käfige,*** Körbe, Kisten, Behältnisse oder ***beweglichen*** Strukturen, die der Absonderung von Hunden ***oder*** Katzen dienen;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Heimtier“ einen Hund oder eine Katze, der bzw. die in einem Haushalt zum privaten Vergnügen und zur Gesellschaft gehalten werden soll;	***entfällt***

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „verantwortungsbewusste Tierhaltung“ die Tatsache, dass sich der Eigentümer oder künftige Eigentümer eines Hundes oder einer Katze dazu verpflichtet, unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen, die darauf ausgerichtet sind, die Bedürfnisse des Hundes oder der Katze in puncto Verhalten, Umgebungsbedingungen und körperliches Wohlbefinden zu befriedigen, und die Risiken zu ***verhüten***, die von dem Hund oder der Katze für die Gemeinschaft, andere Tiere oder die Umwelt ausgehen können.	29. „verantwortungsbewusste Tierhaltung“ die Tatsache, dass sich der Eigentümer oder künftige Eigentümer eines Hundes oder einer Katze dazu verpflichtet, unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen, die darauf ausgerichtet sind, die Bedürfnisse des Hundes oder der Katze in puncto ***Gesundheit,*** Verhalten, Umgebungsbedingungen und körperliches Wohlbefinden zu befriedigen, und die Risiken zu ***minimieren***, die von dem Hund oder der Katze für die Gemeinschaft, andere Tiere oder die Umwelt ausgehen können.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieses Kapitel gilt nicht für:	***Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5*** gilt ***dieses Kapitel*** nicht für:

Abänderung 304

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Gedankenstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, in denen ***bis zu drei Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten*** werden und ***die insgesamt zwei oder weniger Würfe pro Betrieb*** und ***Kalenderjahr erzeugen***,	– Zuchtbetriebe, in denen ***jeweils höchstens zwei Würfe pro Kalenderjahr für das Inverkehrbringen erzeugt*** werden***, unterliegen nur den Verpflichtungen gemäß Artikel 5, Artikel 6 Absätze 1, 1a*** und ***1b, Artikel 6a, 7 und 8, Artikel 11 Absätze 2, 3*** und ***4, Artikel 12 Absätze 3, 4 und 7, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b, c und d, Artikel 14 Absätze 2, 3, 4 und 5a***, ***Artikel 15 sowie Artikel 15a Absatz 1.***

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Heimtierläden, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens drei Hunde oder höchstens sechs Katzen gehalten werden,	***entfällt***

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Pflegestellen, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt

	höchstens fünf Hunde oder höchstens zehn Katzen gehalten werden.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allgemeine Grundsätze ***für*** das Wohlergehen	Allgemeine Grundsätze ***im Hinblick auf*** das Wohlergehen

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unternehmer und ***die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind,*** wenden bei Hunden ***und*** Katzen, die in ihrem Betrieb gezüchtet oder gehalten werden, die folgenden Grundsätze an:	Die Unternehmer und ***Tierpflegekräfte*** wenden bei Hunden ***oder*** Katzen, die in ihrem Betrieb gezüchtet oder gehalten werden, die folgenden Grundsätze ***im Hinblick auf das Wohlergehen*** an:

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Hunde und Katzen erhalten Wasser und Futter in einer Qualität und Menge, die ihnen eine gute Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ermöglichen.	a) Hunde und Katzen erhalten Wasser und Futter in einer Qualität und Menge, die ihnen eine gute ***und angemessene*** Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ermöglichen.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hunde und Katzen werden in einer ***guten*** physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot, Temperatur und Bewegungsfreiheit komfortabel ist.	b) Hunde und Katzen werden in einer ***angemessenen und sauberen*** physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot, ***Luftqualität,*** Temperatur***, Licht, Schutz vor ungünstigen Witterungsverhältnissen*** und Bewegungsfreiheit ***sicher und*** komfortabel ***ist, wobei eine Überbelegung zu verhindern*** ist.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Hunde und Katzen werden unter sicheren und sauberen Bedingungen und in gutem Gesundheitszustand gehalten, indem Krankheiten, funktionelle Beeinträchtigungen, Verletzungen und Schmerzen, insbesondere aufgrund von Haltung, Umgangspraktiken oder Verstümmelungen, verhindert werden.	c) Hunde und Katzen werden unter sicheren und sauberen Bedingungen und in gutem Gesundheitszustand gehalten, indem Krankheiten, funktionelle Beeinträchtigungen, Verletzungen und Schmerzen, insbesondere aufgrund von Haltung, Umgangspraktiken***, Zuchtpraktiken*** oder Verstümmelungen, verhindert werden.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Hunde und Katzen werden	e) Hunde und Katzen werden

so gehalten, dass ihre psychische Verfassung optimiert wird, indem negative Erfahrungen vermieden oder in ihrer Dauer und Intensität verringert werden und die Möglichkeiten für positive Erfahrungen in den unter den Buchstaben a bis d genannten Bereichen ***in ihrer Dauer und Intensität maximiert werden***.	so gehalten, dass ihre psychische Verfassung optimiert wird, indem negative Erfahrungen vermieden oder in ihrer Dauer und Intensität verringert werden und die Möglichkeiten für positive Erfahrungen in ***ihrer Dauer und Intensität maximiert werden, sodass die Entwicklung abnormal-repetitiver und anderer Verhaltensweisen, die auf ein beeinträchtigtes Wohlergehen der Tiere hindeuten, verhindert und den individuellen Bedürfnissen des Hundes oder der Katze in*** den unter den Buchstaben a bis d genannten Bereichen ***Rechnung getragen wird***.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allgemeine ***Anforderungen an*** das Wohlergehen ***von Hunden und Katzen***	Allgemeine ***Verpflichtungen im Hinblick auf*** das Wohlergehen

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer und ***die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind,*** sind für das Wohlergehen der unter ihrer Aufsicht gehaltenen Hunde ***und*** Katzen und für die Minimierung etwaiger Risiken für das Wohlergehen dieser Tiere	(1) Die Unternehmer und ***Tierpflegekräfte*** sind für das Wohlergehen der ***in ihren Betrieben und*** unter ihrer Aufsicht gehaltenen Hunde ***oder*** Katzen und für die Minimierung etwaiger Risiken für das Wohlergehen dieser Tiere verantwortlich.

verantwortlich.

Im Fall von Pflegestellen liegt die Verantwortung bei dem Unternehmer, in dessen Auftrag die Hunde oder Katzen gehalten werden. Diese Unternehmer stellen der Pflegefamilie angemessene Informationen über die Anforderungen und Verpflichtungen in Bezug auf das Wohlergehen sowie über die individuellen Bedürfnisse der Hunde oder Katzen zur Verfügung und stellen sicher und überprüfen, dass die in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Verpflichtungen von Pflegestellen eingehalten werden.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unternehmer dürfen keine Hunde oder Katzen quälen, misshandeln oder missbrauchen und dürfen sie nicht zwecks Teilnahme an Aktivitäten züchten, abrichten oder mit Medikamenten behandeln, die Quälerei, Missbrauch oder Misshandlung ihrer selbst oder anderer Hunde und Katzen zur Folge haben, was auch Hundekämpfe einschließt.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Unternehmer und Tierpflegekräfte dürfen Hunde oder Katzen nicht aussetzen.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Unternehmer von Zuchtbetrieben stellen sicher, dass Zuchtstrategien nicht zu Genotypen und Phänotypen führen, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Hunde und Katzen oder ihrer Nachkommen auswirken. ***Bei der Zucht von Hunden und Katzen durch Unternehmer ist die Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen oder von Großelterntieren mit Enkeltieren verboten.*** ***Dieser Absatz steht der Selektion und Zucht brachyzephaler Hunde und Katzen nicht entgegen, sofern die negativen Auswirkungen der brachyzephalen Merkmale auf das Wohlergehen der Tiere durch die Selektions- bzw. Zuchtprogramme auf ein Mindestmaß beschränkt werden.***	***entfällt***

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieses Artikels in Bezug auf die spezifischen Kriterien zu erlassen, die die Unternehmer bei der Ausarbeitung von Zuchtstrategien zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 erfüllen müssen, wobei wissenschaftliche Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie soziale, wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen zu berücksichtigen sind.	***entfällt***

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Pflichten mit Blick auf Zuchtstrategien
	(1) Die Unternehmer von Zuchtbetrieben stellen sicher, dass bei ihren Zuchtstrategien der Gesundheit und dem Wohlergehen des Tieres Vorrang eingeräumt wird und das Risiko des Auftretens von Genotypen und Phänotypen bei Hunden und Katzen, die sich nachteilig auf ihr Wohlergehen auswirken, so weit wie möglich verringert wird.
	(2) Betreiber von Zuchtbetrieben dürfen für die

Fortpflanzung keine Hunde oder Katzen nutzen, die übermäßige Körpermerkmale aufweisen, die ein hohes Risiko schädlicher Auswirkungen auf das Wohlergehen dieser Hunde oder Katzen oder ihrer Nachkommen mit sich bringen.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die Merkmale der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Genotypen und Phänotypen sowie die in Absatz 2 genannten übermäßigen Körpermerkmale, die von der Zucht auszuschließen sind, unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen festgelegt werden. Die delegierten Rechtsakte zu den übermäßigen Körpermerkmalen werden bis zum 1. Juli 2030 erlassen.

(4) Sofern nicht von der zuständigen Behörde aufgrund eines besonderen Erfordernisses zur Erhaltung lokaler Rassen mit begrenztem genetischem Pool genehmigt, ist bei der Zucht von Hunden und Katzen die Zucht zwischen Elterntieren und Nachkommen, zwischen Geschwistertieren, zwischen Halbgeschwistertieren oder

	zwischen Großelterntieren und Enkeltieren verboten.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verpflichtung zur Meldung ***der Zucht oder Haltung von Hunden*** und ***Katzen in*** Betrieben	Meldung und ***Registrierung von*** Betrieben

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unternehmer ***und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind,*** melden den zuständigen Behörden ihre Tätigkeit und machen dabei folgende Angaben:	Die Unternehmer melden den zuständigen Behörden ihre Tätigkeit und machen dabei ***mindestens*** folgende Angaben:

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Art des Betriebs: Zuchtbetrieb, ***Heimtierladen*** oder ***Tierheim***,	c) Art des Betriebs: Zuchtbetrieb, ***Verkaufsbetrieb, Tierheim*** oder ***Pflegestelle***,

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Höchstzahl der ***Tiere***, die in dem Betrieb gehalten werden können.	e) ***Aufnahmekapazität des Betriebs, ausgedrückt als die*** Höchstzahl der ***Hunde und Katzen***, die in dem Betrieb gehalten werden können.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Unternehmer haben die zuständige Behörde über Folgendes zu unterrichten:
	(a) Änderungen hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Angaben,
	(b) eine Einstellung ihrer Tätigkeit unter Angabe einer Frist, innerhalb derer die Tätigkeit beendet sein muss und die spätestens einen Monat nach der Einstellung der Tätigkeit liegen sollte, und den Verbleib der Tiere.
	Unbeschadet zusätzlicher Informationen, die gemäß dem vorliegenden Artikel erforderlich sind, sind die Unternehmer nicht verpflichtet, die bereits gemäß Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 übermittelten Informationen erneut zu melden.
	Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis aller Betriebe und kann zu diesem Zweck das in Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehene

Verzeichnis nutzen.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Zulassung von Zuchtbetrieben
	1. Unternehmer von Zuchtbetrieben dürfen Hunde oder Katzen erst nach der Zulassung ihres Betriebs durch die zuständige Behörde in Verkehr bringen.
	2. Die zuständige Behörde führt Vor-Ort-Inspektionen durch, um zu überprüfen, ob der Betrieb die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass solche Inspektionen aus der Ferne durchgeführt werden, sofern die verwendeten Fernkommunikationsmittel ausreichende Nachweise liefern, sodass die zuständige Behörde zuverlässige Inspektionen durchführen kann. Die zuständige Behörde erteilt nur den Zuchtbetrieben eine Zulassungsbescheinigung, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.
	3. Die zuständigen Behörden führen ein Verzeichnis der zugelassenen Zuchtbetriebe und machen es öffentlich zugänglich.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Wenn der Unternehmer und die natürlichen*** oder ***juristischen Personen***, die ***für Tierheime verantwortlich sind, Hunde*** oder ***Katzen zwecks Haltung als Heimtiere in Verkehr bringen oder abgeben, stellen sie dem Erwerber*** des ***Heimtiers die Informationen zur Verfügung, die er benötigt***, ***um das Wohlergehen des Tieres zu gewährleisten***, ***einschließlich*** Informationen über ***eine verantwortungsbewusste Tierhaltung***.	(1) ***Unternehmer stellen dem Erwerber eines Hundes*** oder ***einer Katze schriftliche Informationen zur Verfügung***, die ***er benötigt, um das Wohlergehen des Hundes*** oder ***der Katze sicherzustellen, einschließlich Informationen über eine verantwortungsbewusste Tierhaltung und über die besonderen Bedürfnisse*** des ***Hundes oder der Katze im Hinblick auf Futter***, ***Pflege, Gesundheit, Unterbringung und Verhalten***, ***sowie*** Informationen über ***den Gesundheitszustand des Tieres, einschließlich des Impfstatus***.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Wird die Abgabe*** von Hunden ***und*** Katzen ***online beworben, dann*** muss ***die Anzeige den folgenden*** Warnhinweis in deutlich sichtbarer Fettschrift enthalten:	(2) ***Wenn Unternehmer und natürliche oder juristische Personen das Inverkehrbringen*** von Hunden ***oder*** Katzen ***über Online-Plattformen bewerben,*** muss ***dabei mindestens der folgende*** Warnhinweis in deutlich sichtbarer Fettschrift enthalten ***sein***:

Abänderung 288

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wird die Abgabe von Hunden und Katzen online beworben, dann muss die Anzeige den folgenden Warnhinweis in deutlich sichtbarer Fettschrift enthalten:	2. Wird die Abgabe von Hunden und Katzen online beworben, dann muss die Anzeige den folgenden Warnhinweis in deutlich sichtbarer Fettschrift enthalten:
„Ein Tier ist kein Spielzeug. Der Kauf oder die Adoption eines Tieres ist eine lebensverändernde Entscheidung. Als Eigentümer eines Tieres sind Sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Bedürfnisse in Bezug auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden jederzeit erfüllt werden.“	„Ein Tier ist kein Spielzeug. Der Kauf oder die Adoption eines Tieres ist eine lebensverändernde Entscheidung. Als Eigentümer eines Tieres sind Sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Bedürfnisse in Bezug auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden jederzeit erfüllt werden. ***Die Sorge für ein Tier erfordert finanzielle Mittel. Es ist verboten, das Tier auszusetzen, nachdem Sie es in Ihre Obhut genommen haben.“***

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Tierpflegekräfte müssen hinsichtlich der Hunde und Katzen, mit denen sie umgehen, über folgende Kompetenzen verfügen:	(1) Tierpflegekräfte***, mit Ausnahme von Freiwilligen und Praktikanten unter Aufsicht,*** müssen hinsichtlich der Hunde und Katzen, mit denen sie umgehen, über folgende Kompetenzen verfügen:

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Fähigkeit, ihre Ausdrucksformen, einschließlich Anzeichen für Leiden, zu erkennen und die geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ermitteln, die in solchen Fällen zu ergreifen sind,	b) Fähigkeit, ihre Ausdrucksformen, einschließlich Anzeichen für Leiden, zu erkennen und die geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ermitteln ***und zu ergreifen***, die in solchen Fällen zu ergreifen sind,

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Fähigkeit, eine gute Tierhaltungspraxis anzuwenden, die für die Tierarten in ihrer Obhut verwendete Ausrüstung zu verwenden und instand zu halten ***und*** alle Risiken für das Wohlergehen der Tiere so gering wie möglich zu halten,	c) Fähigkeit, eine gute Tierhaltungspraxis anzuwenden, die für die Tierarten in ihrer Obhut verwendete Ausrüstung zu verwenden und instand zu halten***,*** alle Risiken für das Wohlergehen der Tiere so gering wie möglich zu halten ***und zu verhindern, dass sie leiden***,

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besuche im Hinblick auf das ***Tierwohl***	Besuche ***zur Beratung*** im Hinblick auf das ***Wohlergehen***

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer ***und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind,***	(1) Die Unternehmer

Änderungsantrag 277

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) stellen sicher, dass die Betriebe ***unter ihrer Verantwortung*** mindestens einmal jährlich von einem Tierarzt besucht werden, um den Unternehmer oder die für das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person über Maßnahmen zur Behebung von ***Risikofaktoren*** für das Tierwohl zu beraten,	a) stellen sicher, dass die ***ihrer Verantwortung unterstehenden*** Betriebe ***ab … [ein Jahr nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] oder innerhalb des ersten Jahres nach dem Datum der Meldung eines neuen Betriebs*** mindestens einmal jährlich ***unangekündigt*** von einem ***von der zuständigen Behörde beauftragten amtlichen*** Tierarzt besucht werden, um ***Risikofaktoren für das Tierwohl zu ermitteln und zu bewerten,*** den Unternehmer oder die für das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person über Maßnahmen zur Behebung von ***Risiken*** für das Tierwohl***, die Tiergesundheit und die Umwelt*** zu beraten, ***und – falls die Ergebnisse auf schwerwiegende Risikofaktoren hindeuten – der zuständigen Behörde im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/625 Bericht zu erstatten und innerhalb von zwei Monaten einen Folgebesuch durchzuführen,***

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***zeichnen*** die Ergebnisse des Tierarztbesuchs gemäß Buchstabe a und ihre Folgemaßnahmen ***auf***, bewahren diese ***Aufzeichnungen*** mindestens ***sechs*** Jahre ***lang*** auf und stellen sie den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung.	b) ***führen Aufzeichnungen über*** die Ergebnisse des Tierarztbesuchs gemäß Buchstabe a und ***über*** ihre Folgemaßnahmen, bewahren diese mindestens ***fünf*** Jahre ***ab dem Datum des Besuchs*** auf und stellen sie den zuständigen Behörden ***und dem Tierarzt, der den Besuch durchführt,*** auf Anfrage zur Verfügung.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels zu erlassen, um Mindestkriterien festzulegen, die bei Besuchen im Hinblick auf das ***Tierwohl*** zu bewerten sind.	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***bis zum [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels zu erlassen, um Mindestkriterien ***für die Risikofaktoren*** festzulegen, die ***durch den Tierarzt*** bei Besuchen ***zur Beratung*** im Hinblick auf das ***Wohlergehen*** zu ***ermitteln und*** bewerten sind***, einschließlich der Folgemaßnahmen***.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer ***und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind,*** stellen sicher, dass Hunde ***und*** Katzen gemäß den Anforderungen in Anhang I Nummer 1 gefüttert werden***, und können auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens eines Tierarztes oder eines Sachverständigen für Tierernährung die in Anhang I Nummer 1 vorgesehenen Fütterungsfrequenzen anpassen***.	(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass Hunde ***oder*** Katzen gemäß den Anforderungen in Anhang I Nummer 1 gefüttert werden.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unternehmer ***und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind,*** stellen sicher, dass Hunde ***und*** Katzen angemessen gefüttert und mit Wasser versorgt werden, indem sie Folgendes bereitstellen:	(2) Die Unternehmer stellen sicher, dass Hunde ***oder*** Katzen angemessen gefüttert und mit Wasser versorgt werden, indem sie Folgendes bereitstellen:

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Tränkwasser*** ad libitum,	a) ***sauberes und frisches Wasser*** ad libitum,

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Futter in ausreichender Menge und Qualität, um den physiologischen, nährstoffbezogenen und metabolischen Bedürfnissen und der Sättigung der Hunde und Katzen im Rahmen einer dem Alter, der Rasse, der Kategorie, dem Aktivitätsniveau und dem Gesundheitszustand der Hunde ***und*** Katzen angepassten Ernährung gerecht zu werden,	b) Futter in ausreichender Menge und Qualität, um den physiologischen, nährstoffbezogenen und metabolischen Bedürfnissen und der Sättigung der Hunde und Katzen im Rahmen einer dem Alter, der Rasse, der Kategorie, dem Aktivitätsniveau und dem Gesundheitszustand der Hunde ***oder*** Katzen angepassten Ernährung gerecht zu werden, ***mit dem übergeordneten Ziel, einen guten Gesundheitszustand zu erreichen und zu erhalten,***

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Unternehmer und ***die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind,*** stellen sicher, dass Futter- und Tränkvorrichtungen so gebaut und installiert sind, dass	(3) Die Unternehmer und ***Tierpflegekräfte*** stellen sicher, dass Futter- und Tränkvorrichtungen ***sauber gehalten werden und*** so gebaut und installiert sind, dass

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie allen Hunden und Katzen gleichermaßen zugänglich sind, ***sodass der Wettbewerb zwischen ihnen auf ein Mindestmaß reduziert und agonistisches Verhalten verhindert wird, insbesondere wenn Hunde und Katzen keinen Ad-libitum-Zugang zum Futter haben,***	a) sie allen Hunden und Katzen gleichermaßen zugänglich sind,

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a) Auf schriftliche Empfehlung eines Tierarztes können die Unternehmer die Fütterungs- und Tränkfrequenzen anpassen. Die Unternehmer führen entsprechend den Empfehlungen des Tierarztes während der gesamten Dauer diesbezügliche Aufzeichnungen.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass Hunde und Katzen gemäß Anhang I Nummer 2 untergebracht werden.	(1) Die Unternehmer***, mit Ausnahme der für Tierheime verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen,*** stellen sicher, dass Hunde und Katzen gemäß Anhang I Nummer 2 untergebracht

werden.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unternehmer ***und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind,*** stellen sicher, dass	(2) Die Unternehmer stellen sicher, dass

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***bei der Haltung von Tieren*** in ***Zuchtbetrieben oder Heimtierläden die Luftzirkulation, der Staubgehalt***, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentrationen ***innerhalb von Grenzen gehalten werden, die*** für Hunde ***und*** Katzen nicht schädlich sind, und ***diese*** Belüftung ausreicht, um eine Überhitzung zu verhindern ***und, erforderlichenfalls in Kombination mit Heizsystemen, übermäßige Feuchtigkeit zu beseitigen***,	c) ***in Zuchtbetrieben und Verkaufsbetrieben,*** in ***denen Hunde und Katzen in Innenräumen gehalten werden***, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentrationen für Hunde ***oder*** Katzen nicht schädlich sind, und ***die*** Belüftung ausreicht, um eine Überhitzung zu verhindern,

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Hunde und Katzen über ein ausreichendes Raumangebot verfügen, um sich frei bewegen und ihren Bedürfnissen entsprechend arttypisches Verhalten ausleben zu können, ***mit ausreichend Platz für Beschäftigungsmaterial und -strukturen, einer Möglichkeit für die Tiere, miteinander zu interagieren und sich zurückzuziehen, sowie sauberen Ruheplätzen,***	d) Hunde und Katzen über ein ausreichendes Raumangebot verfügen, um sich frei bewegen und ihren Bedürfnissen entsprechend arttypisches Verhalten ausleben zu können,

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Halten von Hunden oder Katzen in Boxen ***ist verboten***.	***Unternehmer dürfen Hunde*** oder Katzen ***nicht*** in Boxen ***halten***.

Abänderung 289

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Haltung oder der Verkauf von Hunden oder Katzen in Heimtierläden ist verboten.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Boxen dürfen nur für den Transport ***und*** die ***vorübergehende*** Isolierung einzelner Hunde und Katzen verwendet werden, sofern Stress ***aufgrund extremer Temperaturen vermieden*** wird.	***Abweichend davon*** dürfen ***Boxen*** nur für den Transport ***oder*** die ***kurzzeitige*** Isolierung einzelner Hunde und Katzen***, während der Teilnahme an Schauen, Ausstellungen und Wettbewerben, für Welpen oder Katzenwelpen mit verminderter eigener Thermoregulation oder Welpen oder Katzenwelpen zusammen mit dem jeweiligen Muttertier*** verwendet werden, sofern Stress ***minimiert und Leiden verhindert*** wird ***und die Hunde und Katzen in ihrer natürlichen Haltung stehen und liegen können***.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das ausschließliche Halten von Hunden in Innenräumen ist verboten. Hunde, die in Innenräumen gehalten werden, müssen täglich Zugang zu einem Außenbereich haben, der Bewegung und Sozialkontakte ermöglicht. Werden Hunde in Hundezwingern gehalten, müssen die Unternehmer außerdem separate Gehege gestalten und errichten, die den Hunden freien Zugang zu einem geschlossenen Außenbereich und einem Innenbereich oder einer Einzelhütte ermöglichen.	(4) Das ausschließliche Halten von Hunden in Innenräumen ist verboten. Hunde, die in Innenräumen gehalten werden, müssen täglich Zugang zu einem Außenbereich haben, der Bewegung***, Erkundung*** und Sozialkontakte ermöglicht. Werden Hunde in Hundezwingern gehalten, müssen die Unternehmer außerdem separate Gehege gestalten und errichten, die den Hunden freien Zugang zu einem geschlossenen Außenbereich und einem Innenbereich oder einer Einzelhütte ermöglichen.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a) Die Unternehmer von Zucht- und Verkaufsbetrieben verwenden erforderlichenfalls Heiz- oder Kühlsysteme, um eine gute Luftqualität und eine angemessene Temperatur in den Innenräumen ihrer Betriebe aufrechtzuerhalten, und leiten übermäßige Feuchtigkeit ab.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Unternehmer stellen sicher, dass Hunde ***und*** Katzen ***jederzeit Zugang zu natürlichem*** Licht ***haben. Soweit*** dies aufgrund der Witterungsbedingungen und der geografischen Lage eines Mitgliedstaats erforderlich ist, ***sorgen die Unternehmer für künstliche Beleuchtung***.	(7) Die Unternehmer stellen sicher, dass Hunde ***oder*** Katzen Licht ***erhalten und sich für ausreichende*** und ***ununterbrochene Zeiträume im Dunkeln aufhalten können***, ***um einen normalen Biorhythmus aufrechtzuerhalten***. ***Für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezeichnet der Ausdruck „Licht“ natürliches Licht, das –*** soweit dies aufgrund der Witterungsbedingungen und der geografischen Lage eines Mitgliedstaats erforderlich ist **–** ***durch künstliches Licht ergänzt wird.***

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Dieser Artikel gilt ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	***entfällt***

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a) Absatz 4 gilt nicht für Zuchtbetriebe, in denen Herdenschutzhunde während der Zeiträume gehalten werden, in denen sie zu Hütezwecken trainiert werden.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Hunden und Katzen gemäß Anhang 1 Nummer 3 getroffen werden.	***entfällt***

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unternehmer und ***die***	(2) Die Unternehmer und

natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass	***Tierpflegekräfte*** stellen sicher, dass

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die unter ihrer Verantwortung stehenden Hunde ***und*** Katzen mindestens einmal täglich von Tierpflegekräften kontrolliert werden,	a) die unter ihrer Verantwortung stehenden Hunde ***oder*** Katzen mindestens einmal täglich von Tierpflegekräften ***kontrolliert werden und schutzbedürftige Hunde und Katzen, wie neugeborene, kranke oder verletzte Hunde und Katzen sowie Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen unmittelbar vor und nach dem Werfen, häufiger*** kontrolliert werden,

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hunde oder Katzen mit Anzeichen von Krankheit, Unwohlsein, Verletzungen oder anderweitig beeinträchtigtem Wohlergehen erforderlichenfalls unverzüglich in einen gesonderten Bereich verbracht, gegebenenfalls von einem Tierarzt behandelt und dort so lange gehalten werden, bis sie vollständig genesen sind, ***oder alternativ unverzüglich euthanasiert werden,***	b) Hunde oder Katzen mit Anzeichen von Krankheit, Unwohlsein, Verletzungen oder anderweitig beeinträchtigtem Wohlergehen erforderlichenfalls unverzüglich in einen gesonderten Bereich verbracht, gegebenenfalls von einem Tierarzt behandelt und dort so lange gehalten werden, bis sie vollständig genesen sind,

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Euthanasie eines Hundes*** oder ***einer Katze ausschließlich von einem Tierarzt durchgeführt wird***,	c) ***Hunde oder Katzen nur von einem Tierarzt und mit vorheriger Zustimmung des Unternehmers eingeschläfert werden dürfen, wenn in den unter Buchstabe b genannten Fällen eine Genesung nicht möglich ist und*** die ***Hunde oder Katzen starke Schmerzen*** oder ***Leiden haben, die nicht gelindert werden können, sodass es den Vorschriften in Bezug auf ihr Wohlergehen widerspricht, sie am Leben zu lassen***,

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Maßnahmen***, einschließlich Tierarzneimittel,*** zur Verhütung und Bekämpfung äußerer und innerer Parasiten, einschließlich vorbeugender tierärztlicher Behandlungen, vorhanden sind, um unter gebührender Berücksichtigung der epidemiologischen Lage weit verbreiteten Krankheiten vorzubeugen, denen Hunde oder Katzen wahrscheinlich ausgesetzt sind,	d) Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung äußerer und innerer Parasiten, einschließlich vorbeugender tierärztlicher Behandlungen ***wie Impfungen***, vorhanden sind, um unter gebührender Berücksichtigung der epidemiologischen Lage weit verbreiteten Krankheiten vorzubeugen, denen Hunde oder Katzen wahrscheinlich ausgesetzt sind,

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) das Beschäftigungsmaterial kein Risiko einer ***Verletzung oder einer*** biologischen oder chemischen Kontamination ***oder ein sonstiges Gesundheitsrisiko*** birgt.	e) das Beschäftigungsmaterial kein Risiko einer biologischen oder chemischen Kontamination birgt.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) dem Erwerber eines Hundes oder einer Katze, sofern verfügbar, einschlägige gesundheitsbezogene Informationen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Informationen über Impfungen, Allergien, gesundheitliche Probleme und eine verantwortungsbewusste Tierhaltung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1.
	Buchstabe a gilt nicht für Zuchtbetriebe, in denen Herdenschutzhunde während der Zeiträume gehalten werden, in denen sie zu Hütezwecken eingesetzt oder trainiert werden.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a) Die Einschläferung von

	Hunden oder Katzen in Tierheimen als Maßnahme der Populationskontrolle ist verboten.

Abänderung 148
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) die Gesundheitsfürsorge für Tiere mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ im Einklang steht, etwa was den umsichtigen Einsatz von Antibiotika zur Vermeidung antimikrobieller Resistenzen betrifft.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unternehmer stellen sicher, dass	Die Unternehmer***, die für Zuchtbetriebe verantwortlich sind, und deren Tierpflegekräfte*** stellen sicher, dass

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Hunden oder Katzen gemäß Anhang I Nummer 3 getroffen werden,

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zuchthündinnen ***und*** Zuchtkätzinnen erst dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie ein Mindestalter gemäß Anhang I ***Nummern*** 3***.1 und 3.2*** erreicht haben, ihr Skelettwachstum abgeschlossen ist und sie ***frei von Krankheiten oder*** körperlichen Beschwerden ***sind***, die ihre Trächtigkeit und ihr Wohlergehen beeinträchtigen könnten,	a) Zuchthündinnen ***oder*** Zuchtkätzinnen erst dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie ein Mindestalter gemäß Anhang I ***Nummer*** 3 erreicht haben, ihr Skelettwachstum abgeschlossen ist und ***bei ihnen keine Krankheit diagnostiziert wurde,*** sie ***keine klinischen Krankheitsanzeichen und keine*** körperlichen Beschwerden ***haben***, die ihre Trächtigkeit und ihr Wohlergehen beeinträchtigen könnten,

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei der Trächtigkeit von Zuchthündinnen ***und*** Zuchtkätzinnen mit Wurf eine Höchstfrequenz eingehalten wird,	b) bei der Trächtigkeit von Zuchthündinnen ***oder*** Zuchtkätzinnen mit Wurf eine Höchstfrequenz ***gemäß Anhang I Nummer 3*** eingehalten wird, ***;***

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) jede Zuchthündin ab einem Alter von acht Jahren und jede Zuchtkätzin ab einem Alter von sechs Jahren vor	***entfällt***

dem Einsatz zur Zucht einer körperlichen Untersuchung durch einen Tierarzt unterzogen wird, um schriftlich zu bestätigen, dass ihre Trächtigkeit kein Risiko für ihr Wohlergehen, einschließlich ihrer Gesundheit, darstellt,

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***ausgewachsene weibliche*** Hunde und Katzen, die, auch aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung, nicht mehr zur Fortpflanzung genutzt werden, nicht getötet oder ausgesetzt werden. ***Die Unternehmer sorgen weiterhin für das Wohlergehen dieser Tiere im Einklang mit dieser Verordnung.***	e) Hunde und Katzen, die, auch aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung, nicht mehr zur Fortpflanzung genutzt werden, ***entweder behalten oder verkauft, gespendet oder in ein neues Zuhause gebracht,*** nicht jedoch getötet oder ausgesetzt werden.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Unternehmer bewahrt die schriftliche Bestätigung gemäß Buchstabe d nach dem Tod der Zuchthündin oder Zuchtkätzin mindestens drei Jahre lang auf.	***entfällt***

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sind die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, im Besitz der Ergebnisse von Gesundheitstests eines Hundes oder einer Katze oder von genetischen Berichten und Diagnosen des Vater- oder Muttertiers des betreffenden Heimtiers, so teilen sie diese Informationen dem Erwerber des Tieres mit.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Dieser Artikel gilt ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	***entfällt***

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer ***und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind,*** stellen sicher, dass Maßnahmen ergriffen werden, um den Verhaltensbedürfnissen von Katzen ***und*** Hunden gemäß Anhang I Nummer 4 gerecht zu	(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass Maßnahmen ergriffen werden, um den Verhaltensbedürfnissen von Katzen ***oder*** Hunden gemäß Anhang I Nummer 4 gerecht zu werden.

werden.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Haltung von Hunden und Katzen in Bereichen, die ihre natürlichen Bewegungen einschränken, ist verboten, es sei denn, es werden folgende Verfahren oder Behandlungen durchgeführt:	(2) Die Haltung von Hunden und Katzen in Bereichen, die ihre natürlichen Bewegungen einschränken, ist verboten, es sei denn, es ***handelt sich um Fälle gemäß Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 oder es*** werden folgende Verfahren oder Behandlungen durchgeführt:

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) körperliche Untersuchungen, ***einschließlich Identifizierung der Tiere,***	a) körperliche Untersuchungen,

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Kennzeichnung von Tieren*** zum Zweck der Identifizierung,	b) ***individuelle Kennzeichnung*** zum Zweck der Identifizierung ***von Hunden und Katzen und Auslesung der Identifizierungsdaten***,

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Anbinden ***auf dem Gelände des Betriebs für länger als 1 Stunde*** ist außer für die Dauer einer medizinischen Behandlung verboten.	(3) Das Anbinden ist außer für die Dauer einer medizinischen Behandlung verboten.

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a) Die Unternehmer stellen sicher, dass allen Hunden oder Katzen Beschäftigungsmaterial angeboten und zugänglich gemacht wird, sodass ein bereicherndes Umfeld geschaffen wird, das sie zu artgerechtem Verhalten anregt und ihre Frustration verringert.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b) Die Mitgliedstaaten können für in Zucht- oder Verkaufsbetrieben gehaltene Hunde, die beim Militär, bei der Polizei und beim Zoll eingesetzt werden sollen, Ausnahmen von Absatz 3 gewähren.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind verboten, es sei denn, diese werden aufgrund einer medizinischen Indikation mit dem alleinigen Ziel vorgenommen, den Gesundheitszustand der Hunde ***und*** Katzen zu verbessern. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.	(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute***, der Entfernung von Krallen*** und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind verboten, es sei denn, diese werden aufgrund einer medizinischen Indikation***, wozu auch prophylaktische, diagnostische und/oder therapeutische Gründe gehören können,*** mit dem alleinigen Ziel vorgenommen, den Gesundheitszustand der Hunde ***oder*** Katzen zu ***erhalten oder zu*** verbessern ***oder Verletzungen zu verhindern***. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a) Die medizinische Indikation für die Verstümmelung und die Einzelheiten des durchzuführenden Verfahrens sind von einem Tierarzt zu dokumentieren. Dieses Dokument ist vom Unternehmer aufzubewahren, bis der Hund oder die Katze

	zusammen mit diesem Dokument an einen anderen Betrieb oder Eigentümer weitergegeben wird. Der Unternehmer des Betriebs, der zum Zeitpunkt der Verstümmelung durch den Tierarzt für den Hund oder die Katze verantwortlich war, bewahrt drei Jahre lang eine Kopie des Dokuments auf.
	Abweichend davon können die Mitgliedstaaten das Kupieren von Katzenohren durch Einkerben oder Entfernen einer Ohrspitze zulassen, wenn dies der Kennzeichnung streunender Katzen dient, die im Rahmen von Kastrationsprogrammen gefangen und kastriert wurden.

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Kastration von männlichen und weiblichen Tieren ist*** nur ***zulässig, wenn sie*** von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt wird.	(2) Die ***Unternehmer stellen sicher, dass die Kastration*** nur von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt wird.
	Tierärzte können eine nicht-chirurgische Sterilisierung anstelle einer Kastration in Erwägung ziehen, wenn dies angebracht ist.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Folgende Umgangspraktiken sind verboten:	(3) Folgende Umgangspraktiken***, die Schmerz oder Leid verursachen,*** sind verboten:

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) längeres Tragen von Maulkörben, es sei denn, dies ist aus Gründen der Gesundheit oder des Wohlergehens erforderlich; in diesem Fall ist die Dauer auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Hochheben von Hunden oder Katzen an den Gliedmaßen, am Kopf, am Schwanz ***und*** am Fell***.***	e) Hochheben von Hunden oder Katzen an den Gliedmaßen, am Kopf, am Schwanz***, an den Ohren, an der Haut oder*** am Fell***,***

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Verwendung von Krallenhalsbändern,

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Verwendung von Würgehalsbändern ohne Sicherheitsvorrichtung,

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a) Die Mitgliedstaaten können für Hunde, die beim Militär, bei der Polizei und beim Zoll eingesetzt werden sollen, Ausnahmen von Absatz 3 gewähren.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerbe
	1. Betreiber von Zucht- bzw. Verkaufsbetrieben dürfen bei Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerben für Hunde und Katzen keine Hunde oder Katzen mit übermäßigen körperbaulichen Merkmalen oder Hunde oder Katzen, die in einer Weise verstümmelt

wurden, die zu einer Veränderung der körperlichen Merkmale führt, nutzen.

2. Veranstalter von Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerben für Hunde und Katzen müssen Hunde und Katzen, die übermäßige körperliche Merkmale aufweisen, oder Hunde und Katzen, die so verstümmelt wurden, dass sich ihre körperlichen Merkmale verändert haben, von solchen Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerben ausschließen.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Hunde und Katzen***, die für die Abgabe*** in ***der Union in Betrieben gehalten*** werden***, einschließlich ausgewachsener Hunde und Katzen in Zuchtbetrieben***, ***Hunden und Katzen in Tierheimen sowie Hunden und Katzen, die von natürlichen Personen abgegeben werden, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] zum Zweck der Identifizierung mit einem subkutanen Transponder,*** der ***einen Mikrochip enthält***, ***gemäß Anhang II gekennzeichnet.*** Die ***Unternehmer von Betrieben stellen sicher***, ***dass*** die ***in ihren Betrieben geborenen Hunde und Katzen bis zum Datum ihrer Abgabe in der Union*** oder ***spätestens innerhalb von drei***	(1) Alle ***in Betrieben gehaltenen*** Hunde und Katzen ***sowie alle*** in ***Verkehr gebrachten Hunde und Katzen*** werden ***einzeln mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält***, ***gemäß Anhang II gekennzeichnet. Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes. Ist ein Tierarzt der Ansicht, dass die Implantation eines Mikrochips die Gesundheit des Hundes oder der Katze erheblich beeinträchtigen könnte, kann er die Implantation des Mikrochips vorübergehend aufschieben, bis die gesundheitlichen Probleme***

Monaten nach der ***Geburt*** des ***Tieres zum Zweck*** der ***Identifizierung gekennzeichnet werden.*** Die ***Implantation*** des ***Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter*** der ***Verantwortung eines Tierarztes***.

des Tieres angemessen behandelt werden können. Treten bei einem Hund oder einer Katze nach der Implantation des Mikrochips erhebliche Nebenwirkungen auf, so trifft der Tierarzt alle erforderlichen Maßnahmen, um die Gesundheit des Hundes oder der Katze zu gewährleisten, einschließlich der Entfernung des Mikrochips.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a) Die Unternehmer von Betrieben stellen sicher, dass in ihren Betrieben geborene Hunde und Katzen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Geburt, auf jeden Fall aber vor dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens, einzeln gekennzeichnet werden.

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b) Unternehmer von Verkaufsbetrieben, Unternehmer von Tierheimen und Unternehmer, die für nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde und Katzen verantwortlich sind,

sorgen dafür, dass Hunde und Katzen, die in ihre Betriebe gelangen oder ihrer Verantwortung unterliegen, innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ankunft im Betrieb und in jedem Fall vor dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens einzeln gekennzeichnet werden.

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c) Natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer sind und Hunde oder Katzen in Verkehr bringen, stellen sicher, dass diese vor dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens einzeln gekennzeichnet werden.

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1d) Bei Hunden und Katzen, die vor dem [Datum des Beginns der Anwendung dieser Verordnung] gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten mit einem injizierbaren Transponder, der einen Mikrochip enthält, einzeln gekennzeichnet wurden, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen dieses

	Absatzes erfüllen, sofern der Mikrochip lesbar ist.

Abänderung 313

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1e) Ab dem … [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] müssen alle gehaltenen Hunde im Einklang mit Absatz 1 einzeln identifiziert werden.
	Ab dem … [zehn Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] müssen alle gehaltenen Katzen im Einklang mit Absatz 1 einzeln identifiziert werden.

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hunde und Katzen***, die*** gemäß Absatz 1 ***identifiziert wurden, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] vom Tierarzt oder von einem Assistenten unter der Verantwortung des Tierarztes*** in ***einer nationalen*** Datenbank ***gemäß Artikel 19 registriert***. Bei Hunden und Katzen, die in ***Zuchtbetrieben*** gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des für den Hund	(2) Hunde und Katzen ***werden innerhalb von zwei Arbeitstagen nach ihrer Identifizierung*** gemäß Absatz 1 ***von einem Tierarzt in einer in Artikel 19 genannten nationalen Datenbank registriert. Die Mitgliedstaaten können die Registrierung durch andere Personen als Tierärzte erlauben, sofern sie Vorkehrungen dafür getroffen haben, dass die in die***

oder die Katze verantwortlichen ***Eigentümers des Zuchtbetriebs***. Bei Hunden ***und*** Katzen, die in ***Tierheimen gehalten*** werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen ***der für das Tierheim verantwortlichen Person. Bei natürlichen Personen, die beabsichtigen, einen Hund*** oder ***eine Katze in der Union abzugeben, erfolgt*** die ***Registrierung auf den Namen dieser Person.*** Jeder ***nachfolgende Eigentümer*** des ***Hundes*** oder der ***Katze oder jede nachfolgende für den Hund oder die Katze verantwortliche Person stellt sicher, dass*** der ***Übergang*** des Eigentums oder der Verantwortung in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird.	***Datenbank eingegebenen Angaben richtig sind.*** Bei Hunden und Katzen, die in ***Betrieben*** gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des ***Unternehmers des*** für den Hund oder die Katze verantwortlichen ***Betriebs***. Bei Hunden ***oder*** Katzen, die ***von einer natürlichen Person*** in ***Verkehr gebracht*** werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen ***dieser Person. Im Falle einer Übertragung des Eigentums oder der Verantwortung stellt die natürliche*** oder ***juristische Person, die den Hund oder*** die ***Katze in Verkehr bringt, sicher, dass*** jeder ***Übergang*** des ***Eigentums*** oder der ***Verantwortung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt*** der ***Übertragung*** des Eigentums oder der Verantwortung in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird***, und zwar im Einklang mit den Bedingungen, die von dem zuständigen Mitgliedstaat festgelegt wurden***.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a) Verendet ein in einem Betrieb gehaltener Hund oder eine in einem Betrieb gehaltene Katze, so trägt der Unternehmer dafür Sorge, dass der Tod im Einklang mit den Bedingungen, die der zuständige Mitgliedstaat für die in Artikel 19 genannte

	Datenbank festgelegt hat, in dieser Datenbank erfasst wird.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b) Die Mitgliedstaaten können für in Betrieben gehaltene Hunde, die beim Militär, bei der Polizei und beim Zoll eingesetzt werden, Ausnahmen von den Absätzen 2 und 2a gewähren.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Abgeber stellt dem ***Erwerber*** eines Hundes oder einer Katze ***vor*** der ***Abgabe des Tieres in der Union ab dem [drei Jahre nach*** dem ***Datum*** des ***Inkrafttretens]*** Folgendes zur Verfügung:	***Vor*** dem ***Inverkehrbringen*** eines Hundes oder einer Katze ***stellt*** der ***Unternehmer bzw. die natürliche oder juristische Person, die den Hund oder die Katze in Verkehr bringt,*** dem ***Erwerber*** des ***Tieres*** Folgendes zur Verfügung:

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nachweis der Identifizierung und Registrierung des ***Tieres*** gemäß den Absätzen 1 und 2***,***	a) Nachweis der Identifizierung und Registrierung des ***Hundes oder der Katze*** gemäß den Absätzen 1 und 2 ***und Weblink zu dem in Absatz 6***

genannten System;

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Erwerber müssen in der Lage sein, die Echtheit der Identifizierung und Registrierung ***abgegebener Tiere*** über das System gemäß Absatz 7 zu überprüfen.	Die Erwerber müssen in der Lage sein, die Echtheit der Identifizierung und Registrierung ***der in Verkehr gebrachten Hunde oder Katzen*** über das in Absatz 7 genannte System zu überprüfen.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anbieter von Online-Plattformen stellen ***ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens]*** sicher, dass ihre ***Online-Schnittstelle*** so konzipiert und organisiert ist, dass ***die Abgeber von Hunden und*** Katzen ***ihren*** Verpflichtungen gemäß Absatz 3 im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 ***nachkommen können***, und informieren die Erwerber sichtbar über die Möglichkeit, die Identifizierung und Registrierung des ***Tieres*** über einen Weblink zu dem ***System gemäß*** Absatz 6 zu überprüfen.	Die Anbieter von Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre ***Online-Benutzeroberfläche*** so konzipiert und organisiert ist, dass ***den Unternehmern oder den sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die Hunde oder*** Katzen ***in Verkehr bringen, die Einhaltung ihrer*** Verpflichtungen gemäß Absatz 3 ***und Artikel 8 Absatz 2*** im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 ***erleichtert wird***, und informieren die Erwerber sichtbar über die Möglichkeit, die Identifizierung und Registrierung des ***Hundes oder der Katze*** über einen Weblink zu dem ***in*** Absatz 6 ***genannten System*** zu überprüfen.

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Abgeber von Hunden und Katzen ist allein verantwortlich für die Korrektheit der über die ***Schnittstelle*** der Online-Plattform bereitgestellten Informationen. Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er dem Anbieter der Online-Plattform eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 auferlegt.	***Die natürliche oder juristische Person, die Hunde oder*** Katzen ***in Verkehr bringt,*** ist die allein verantwortliche Person für die Korrektheit der über die ***Benutzeroberfläche*** der Online-Plattform bereitgestellten Informationen. Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er dem Anbieter der Online-Plattform eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 auferlegt.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die von den Abgebern als Nachweis der Identifizierung und Registrierung des Tieres gemäß Absatz 3 Buchstabe a vorzulegenden Informationen festgelegt werden, und zwar sowohl in Fällen, in denen die Hunde und Katzen über Online-Plattformen angeboten werden, als auch im Falle, dass sie unter Einsatz anderer Mittel angeboten werden. Diese Durchführungsrechtsakte	***entfällt***

werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission stellt ***ab dem [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens]*** sicher, dass ein ***System***, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung der ***abgegebenen*** Hunde oder Katzen anhand der ***Datenbank gemäß*** Artikel 19 automatisch überprüft wird, kostenlos öffentlich zugänglich ist. Die Kommission kann die Entwicklung, die Instandhaltung und den Betrieb dieses Systems einer unabhängigen Stelle übertragen. Das System muss die folgenden Kriterien erfüllen:	(6) Die Kommission stellt sicher, dass ein ***Online-System***, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung der ***in Verkehr gebrachten*** Hunde oder Katzen anhand der ***in*** Artikel 19 ***genannten Datenbank*** automatisch überprüft wird, kostenlos öffentlich zugänglich ist. Die Kommission kann ***im Anschluss an ein öffentliches Auswahlverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Titels VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046*** die Entwicklung, die Instandhaltung und den Betrieb dieses Systems einer unabhängigen Stelle übertragen. Das System muss die folgenden Kriterien erfüllen:

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt ***bis zum [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens]*** Durchführungsrechtsakte, in denen ***die folgenden Aspekte des Systems gemäß Absatz 6*** festgelegt ***werden***:	Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen ***Folgendes*** festgelegt ***wird***:

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) die von den natürlichen und juristischen Personen, die Hunde oder Katzen in Verkehr bringen, als Nachweis der Identifizierung und Registrierung der Hunde und Katzen gemäß Absatz 3 Buchstabe a vorzulegenden Informationen, und zwar sowohl in den Fällen, in denen die Hunde und Katzen über Online-Plattformen angeboten werden, als auch in den Fällen, in denen sie unter Einsatz anderer Mittel angeboten werden, auf der Grundlage des Inhalts der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a genannten Datenbanken;

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Kategorien personenbezogener Daten, die der überprüfenden Person bei der Überprüfung der Identifizierung und Registrierung zur Verfügung gestellt werden und die auf die für diese Überprüfung unbedingt erforderlichen Daten beschränkt sind.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – – Unterabsatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) die folgenden Aspekte des Systems gemäß Absatz 6:
	– die Hauptfunktionen des Systems,

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 a(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die unter Buchstabe a genannten Durchführungsrechtsakte werden bis zum [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] erlassen, und der unter Buchstabe b genannte Durchführungsrechtsakt wird bis zum [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen.

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) sicherzustellen, dass Tierärzte und andere einschlägige Fachkräfte im Einklang mit den Grundsätzen des Konzepts „Eine Gesundheit“ Schulungen zu bewährten Verfahren im

Bereich des Tierwohls erhalten, auch zur Erkennung und Meldung von Verstößen gegen Tierwohlvorschriften, unter anderem von schmerzhaften Praktiken gemäß Artikel 15,

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) sicherzustellen, dass Unternehmer, natürliche oder juristische Personen, die für Tierheime, Pflegestellen und Zwinger verantwortlich sind, Tierpflegekräfte und Tierärzte regelmäßig angemessene Schulungen und Bescheinigungen für den Abschluss der unter Buchstabe a genannten Schulungen erhalten,

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) sicherzustellen, dass Tierärzten Kurse zur tierärztlichen Betreuung von Tierheimen („Shelter Medicine“) zur Verfügung stehen, einschließlich solcher mit Schwerpunkt auf der Herdengesundheit,

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ad) sicherzustellen, dass Ausbilder und Hundeführer von Hunden, die für den Einsatz bei Militär, Polizei und Zoll vorgesehen sind, regelmäßig in den Mitgliedstaaten und vorzugsweise mitgliedstaatenübergreifend geschult werden, um ihre Kompetenzen insbesondere in den Bereichen operante Konditionierung und positive Verstärkung, Verhaltenswissenschaft und Tierwohlgrundsätze sowie Stressbewältigung, sowohl für die Hunde als auch für die Hundeführer, zu verbessern,

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, Veterinärverbänden und Bildungseinrichtungen zur Entwicklung und Förderung hochwertiger, langfristiger wissenschaftlich fundierter Schulungsprogramme für Tierpflegekräfte und Tierärzte zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Agenturen sowie die Synergieeffekte zwischen Informationskampagnen zu

erhöhen.

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Nationale Informationskampagnen zum Schutz streunender Tiere und Rechtsvorschriften über den Schutz streunender Tiere
	1. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, nationale Informationskampagnen zu den geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz und das Wohlergehen von Hunden und Katzen einzuleiten und durchzuführen. Diese Kampagnen müssen sich sowohl an Eigentümer von Tieren als auch an die breite Öffentlichkeit richten, um das Bewusstsein für die rechtlichen Verpflichtungen und bewährten Verfahren bei der Pflege von Tieren zu schärfen.
	2. Informationskampagnen können von den zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, Tierärzten und anderen einschlägigen Stellen durchgeführt werden. Zu den im Rahmen der Kampagnen vermittelten Informationen gehören:
	(a) die rechtlichen Verpflichtungen der Halter

von Heimtieren,

(b) die Verantwortlichkeiten und Maßnahmen der lokalen Behörden beim Umgang mit streunenden Tieren sowie die Maßnahmen, die sie zur Verhinderung der Aussetzung von Tieren ergreifen müssen,

(c) die zu ergreifenden Maßnahmen, wenn eine Person ein abhandengekommenes oder ausgesetztes Tier findet, einschließlich der Kontaktaufnahme mit tierärztlichen Diensten, Tierheimen oder der örtlichen Polizei,

(d) eine Erklärung zur Bedeutung von verantwortungsvoller Adoption und Kastration, um die Zahl der streunenden Tiere zu verringern.

3. Die Mitgliedstaaten können nationale oder regionale Mittel für diese Kampagnen bereitstellen und die Beteiligung von Massenmedien und Bildungseinrichtungen fördern, um die Informationen weiter zu verbreiten.

4. Die Kommission fördert den Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18b

Maßnahmen zur Verhinderung der Aussetzung von Hunden und Katzen und zur Förderung ihrer Kastration

1. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Aussetzung von Hunden und Katzen zu verhindern, unter anderem durch die Aufklärung der Öffentlichkeit, die Sensibilisierung für eine verantwortungsbewusste Tierhaltung und die wirksame Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften.

2. Um die Zahl der streunenden Tiere zu verringern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale und private Finanzierungsquellen zu ermitteln und zu nutzen, und zwar für:

(a) kostenfreie oder subventionierte Kastrationskampagnen für streunende Hunde und Katzen sowie für Heimtiere von einkommensschwachen Personen oder von Tierschutzorganisationen,

(b) Programme zur Registrierung und Identifizierung von Heimtieren, auch mithilfe von Mikrochips, um die Adoption von Tieren und die Rückgabe abhandengekommener Tiere an ihre Eigentümer zu erleichtern und die Aussetzung von Tieren zu verhindern,

(c) Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung in

	Bezug auf eine verantwortungsvolle Heimtierhaltung und die negativen Auswirkungen der Aussetzung von Tieren auf das Tierwohl und auf Gemeinschaften.
	3. Die Mitgliedstaaten können mit nichtstaatlichen Organisationen, Tierkliniken und lokalen Behörden zusammenarbeiten, um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen umzusetzen und den Zugang zu Kastrations- und Identifizierungsprogrammen zu erleichtern.

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständigen Behörden richten ***ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Datenbank für die Registrierung von mit Mikrochips versehenen Hunden*** und Katzen ein und pflegen ***diese***.	(1) Die zuständigen Behörden richten ***Datenbanken für im Einklang mit Artikel 17 und Artikel 21 Absatz 4 gekennzeichnete und registrierte Hunde*** und Katzen ein und pflegen ***sie***.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen ***ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] sicher***,	(2) Die Mitgliedstaaten stellen ***sicher, dass ihre in Absatz 1 genannten Datenbanken den Anforderungen entsprechen***,

dass ihre Datenbanken gemäß Absatz ***1 mit den gleichen Datenbanken der anderen Mitgliedstaaten interoperabel sind***, damit die Identifizierung eines Hundes oder einer Katze in der gesamten Union auf Echtheit überprüft und rückverfolgt werden kann.	***die in den in*** Absatz ***3 Buchstabe b genannten Durchführungsrechtsakten zur Sicherung ihrer Interoperabilität festgelegt wurden***, damit die Identifizierung eines Hundes oder einer Katze in der gesamten Union auf Echtheit überprüft und rückverfolgt werden kann.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a) Die Kommission erstellt und pflegt eine Index-Datenbank mit den Identifikationsnummern der Mikrochips der Hunde und Katzen und mit den nationalen Datenbanken, in denen die Identifikationsangaben gespeichert sind, ohne auf personenbezogene Daten zuzugreifen. Die Kommission kann im Anschluss an ein öffentliches Auswahlverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Titels VII der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 die Entwicklung, die Pflege und den Betrieb dieser Index-Datenbank einer unabhängigen Stelle übertragen.

Abänderung 316

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten bei der Einrichtung und Pflege einer öffentlich zugänglichen Datenbank der Tierheimbetriebe in der gesamten Union zusammen, um Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Einhaltung der Tierwohlvorschriften sicherzustellen.

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***ihre*** Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten***,***	b) ***die*** Interoperabilität zwischen den ***Datenbanken der*** Mitgliedstaaten ***und der Index-Datenbank;***

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Verknüpfung zwischen den in Absatz 1 genannten Datenbanken der Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Datenbanken wie etwa dem Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC).

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Nationale Informationskampagnen zu den Rechtsvorschriften für streunende Tiere und zum Schutz dieser Tiere
	1. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden nationale Informationskampagnen über die bestehenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz und das Wohlergehen von Hunden und Katzen einzuleiten und durchzuführen. Diese Kampagnen sollten sich sowohl an Eigentümer von Tieren als auch an die breite Öffentlichkeit richten, um das Bewusstsein für die rechtlichen Verpflichtungen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit der Pflege von Tieren zu schärfen.
	2. Informationskampagnen können von den zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, Tierärzten und anderen einschlägigen Stellen durchgeführt werden. Die zu vermittelnden Informationen umfassen:
	(a) die rechtlichen Verpflichtungen der Eigentümer von Heimtieren,
	(b) die Zuständigkeiten und Maßnahmen der lokalen

Behörden im Umgang mit streunenden Tieren sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Aussetzung von Tieren,

(c) empfohlene Maßnahmen, wenn eine Person ein abhandengekommenes oder ausgesetztes Tier findet, einschließlich der Kontaktaufnahme mit tierärztlichen Diensten, Tierheimen oder der örtlichen Polizei,

(d) die Bedeutung einer verantwortungsvollen Adoption und Kastration, um die Population streunender Tiere zu verringern.

3. Die Mitgliedstaaten können nationale oder regionale Mittel für diese Kampagnen bereitstellen und die Beteiligung von Massenmedien und Bildungseinrichtungen fördern, damit die Informationen besser verbreitet werden.

4. Die Kommission fördert den Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Maßnahmen zur Verhinderung der Aussetzung von Hunden und Katzen und zur Förderung ihrer Kastration

1. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Aussetzung von Hunden und Katzen vorzubeugen, unter anderem durch die Aufklärung der Öffentlichkeit, die Schärfung des Verantwortungsbewusstseins der Eigentümer und die wirksame Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften.

2. Um die Zahl der streunenden Tiere zu verringern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale und private Finanzierungsquellen zu ermitteln und zu nutzen, und zwar für:

(a) kostenlose oder subventionierte Kastrationskampagnen für streunende Hunde, Katzen und Heimtiere von Personen mit niedrigem Einkommen oder von Tierschutzorganisationen,

(b) Programme zur Registrierung und Identifizierung von Heimtieren, auch durch Mikrochips, um die Adoption und Rückgabe abhandengekommener Tiere an die Eigentümer zu erleichtern und Aussetzungen zu verhindern,

(c) Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verantwortung für das Eigentum an einem

Heimtier und die nachteiligen Auswirkungen von Aussetzungen auf das Tierwohl und die Gemeinschaft.

3. Die Mitgliedstaaten können mit nichtstaatlichen Organisationen, Tierkliniken und lokalen Behörden zusammenarbeiten, um diese Maßnahmen umzusetzen und den Zugang der Öffentlichkeit zu Kastrations- und Identifizierungsprogrammen zu erleichtern.

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20c
	Datenschutz
	1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die gemäß Artikel 7, Artikel 7a und Artikel 19 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung erhoben wurden.
	Die Kommission ist Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die gemäß Artikel 17 Absatz 6 und Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung erhoben wurden.
	Personen, die Zugang zu den in den Unterabsätzen 1 und 2

genannten personenbezogenen Daten haben, dürfen personenbezogene Daten, von denen sie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, nicht preisgeben. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um gegen Verstöße gegen dieses Verbot vorzugehen.

Die gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die amtliche Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an das Wohlergehen und die Rückverfolgbarkeit gemäß dieser Verordnung und für die Aufdeckung betrügerischer Praktiken im Hinblick auf den Erlass von Kontrollmaßnahmen verwendet.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten personenbezogenen Daten werden für folgende Zeiträume gespeichert:

(a) im Falle von Artikel 7 und Artikel 7a: zehn Jahre, nachdem der Betrieb seine Tätigkeit eingestellt hat;

(b) im Falle von Artikel 19 Absatz 1: 20 Jahre ab der ersten Registrierung des Hundes oder der Katze in der in dem Artikel genannten Datenbank oder fünf Jahre ab der Erfassung des Todes des Hundes oder der Katze in der Datenbank;

(c) im Falle von Artikel 21

	Absatz 4a Unterabsatz 2: fünf Jahre ab dem Datum der Vorabmeldung.

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] dürfen*** Hunde und Katzen nur dann zum Inverkehrbringen ***auf dem Unionsmarkt*** in die Union verbracht werden, wenn ***sie unter Einhaltung einer der*** folgenden ***Anforderungen gehalten wurden***:	(1) Hunde und Katzen ***dürfen*** nur dann zum Inverkehrbringen in die Union verbracht werden, wenn ***die*** folgenden ***Bedingungen erfüllt sind***:

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Kapitel II der vorliegenden Verordnung,***	a) ***Sie wurden unter Einhaltung einer der folgenden Anforderungen gezüchtet und gehalten:***

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(i) Kapitel II der vorliegenden Verordnung,

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bedingungen, die von der Union als den in ***dieser*** Verordnung festgelegten Bedingungen gleichwertig anerkannt werden, or	***(ii)*** Bedingungen, die von der Union ***gemäß Artikel 129 der Verordnung (EU) 2017/625*** als den in ***Kapitel II der vorliegenden*** Verordnung festgelegten Bedingungen gleichwertig anerkannt werden, or

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls Anforderungen, die in einem besonderen Abkommen zwischen der Union und dem Ausfuhrland enthalten sind.	***iii)*** gegebenenfalls Anforderungen, die in einem besonderen Abkommen zwischen der Union und dem Ausfuhrland enthalten sind.

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] dürfen Hunde und Katzen nur dann zum Inverkehrbringen oder zur Abgabe in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet und einem gemäß den Artikeln 126 und 127 der Verordnung (EU) 2017/625	***(b) Sie stammen*** aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet und einem gemäß den Artikeln 126 und 127 der Verordnung (EU) 2017/625 gelisteten Betrieb.

gelisteten Betrieb ***stammen***.

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung ***+ fünf Jahre] enthält die*** amtliche Bescheinigung, die mit Hunden und Katzen mitgeführt wird, die aus Drittländern und Drittlandsgebieten in die Union verbracht werden, ***eine Attestierung, mit der die Einhaltung des Absatzes 1 bescheinigt sowie bestätigt wird***, ***dass*** die ***Hunde und Katzen aus einem gemäß Absatz 2 gelisteten Betrieb stammen***.	***(2) Die in Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe c der*** Verordnung ***(EU) 2017/625 genannte*** amtliche Bescheinigung, die mit Hunden und Katzen mitgeführt wird, die aus Drittländern und Drittlandsgebieten in die Union verbracht werden, ***um auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht zu werden, enthält eine Attestierung***, ***mit der*** die ***Einhaltung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels bescheinigt wird***.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und des Artikels 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/692[11] werden Hunde und Katzen, die in die Union verbracht werden, mit einem Mikrochip gemäß Artikel ***17 Absatz 1 identifiziert***, ***der*** die ***Rückverfolgbarkeit ermöglicht***.	***(3)*** Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und des Artikels 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/692[11] werden Hunde und Katzen, die in die Union verbracht werden, ***um auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht zu werden, vor ihrem Eingang in die Union von einem Tierarzt*** mit einem Mikrochip gemäß ***Anhang II gekennzeichnet. Der Einführer stellt sicher, dass Hunde und Katzen***

binnen zwei Arbeitstagen nach ihrem Eingang in die Union von einem Tierarzt in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel ***19 registriert werden. Die Mitgliedstaaten können die Registrierung durch andere Personen als Tierärzte erlauben, sofern sie Vorkehrungen dafür getroffen haben, dass die in die Datenbank eingegebenen Angaben richtig sind.***

[11] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

[11] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

Abänderung 306

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind die in die Union verbrachten Hunde oder Katzen noch nicht in einer Datenbank eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 Absatz 1 registriert, so ***stellt*** der ***Eigentümer oder*** die für das Tier ***verantwortliche*** Person ***sicher***, ***dass*** die ***Tiere innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Ankunft in einer der***	Sind die in die Union verbrachten Hunde oder Katzen noch nicht in einer Datenbank eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 Absatz 1 registriert, so ***werden sie von einem Tierarzt in*** der ***Datenbank des Mitgliedstaats, in den sie eingeführt werden, registriert.*** Die ***Registrierung erfolgt auf den Namen des***

Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert werden.	***Eigentümers oder der*** für das Tier ***verantwortlichen*** Person, ***und der gemäß Absatz 2 gelistete Herkunftsbetrieb wird erfasst.*** Die ***Mitgliedstaaten können die Registrierung durch andere Personen als Tierärzte erlauben, sofern sie Vorkehrungen dafür getroffen haben, dass die in die Datenbank eingegebenen Angaben richtig sind***.

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a) Die Verbringung von Hunden und Katzen in die Union zu nichtkommerziellen Zwecken im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/429 wird von ihren Eigentümern mindestens fünf Arbeitstage vor dem Überschreiten der Grenze der Union in einer Online-Reisedatenbank der Union für Heimtiere vorangemeldet, es sei denn,
	(a) die Hunde oder Katzen werden unmittelbar aus Drittländern in die Union verbracht, die gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gelistet sind;
	(b) die Hunde oder Katzen sind in einer in Artikel 19 Absatz 1 genannten Datenbank eines Mitgliedstaats registriert. Der

Eigentümer meldet vorab die Identität des Hundes oder der Katze und gegebenenfalls die Identität der befugten Person, die mit dem Hund oder der Katze reist, die Identifikationsnummer des Mikrochips des Hundes oder der Katze, das Hauptreiseziel in der Union und gegebenenfalls das geplante Datum und den geplanten Ort der Ausreise aus der Union. Verbleibt der Hund oder die Katze mehr als vier Monate in der Union, so trägt der Eigentümer dafür Sorge, dass der Hund oder die Katze binnen fünf Arbeitstagen nach dem Ablauf des vierten Monats in der Datenbank des Wohnsitzmitgliedstaats registriert wird.

Die Kommission erstellt und pflegt die in Unterabsatz 2 genannte Reisedatenbank der Union für Heimtiere und kann im Anschluss an ein öffentliches Auswahlverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Titels VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 die Entwicklung, die Pflege und den Betrieb dieser Datenbank einer unabhängigen Stelle übertragen. Der Zugang zu dieser Datenbank ist den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorbehalten.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Verfahren für die Anerkennung gleichwertiger Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b durch die Union festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt, gegebenenfalls einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der ***EFSA***, und den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen Rechnung zu tragen, und zwar in Bezug auf Folgendes:	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt, gegebenenfalls einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der ***Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit***, und den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen Rechnung zu tragen, und zwar in Bezug auf Folgendes:

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Fütterungsfrequenzen*** und Absetzen,	a) ***Tränk- und Fütterungsanforderungen*** und Absetzen,

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beleuchtungsparameter***,	c) ***Beleuchtungsanforderungen***,

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) ***Mindestalter*** von Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen für den ***Beginn des Zuchteinsatzes,***	h) ***Mindest- und Höchstalter*** von Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen für den ***Zuchteinsatz;***

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Anforderungen an Transponder zur ***Kennzeichnung*** von Hunden und Katzen,	j) Anforderungen an Transponder zur ***individuellen Identifizierung*** von Hunden und Katzen,

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz ***4***, Artikel ***10*** Absatz ***2*** und Artikel 22 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz ***2b***, Artikel ***6a*** Absatz ***3*** und Artikel 22 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz ***4***, Artikel ***10*** Absatz ***2*** und Artikel 22 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz ***2b***, Artikel ***6a*** Absatz ***3*** und Artikel 22 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz ***4***, Artikel ***10*** Absatz ***2*** und Artikel 22 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben ***hat*** oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz ***2b***, Artikel ***6a*** Absatz ***3*** und Artikel 22 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben ***haben*** oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften beizubehalten, die auf einen umfassenderen Schutz des Wohlergehens von ***Hunden und Katzen abzielen*** und ***zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind***, sofern diese Vorschriften nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften ***vor dem***	(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften beizubehalten ***oder zu erlassen***, die auf einen umfassenderen Schutz des Wohlergehens von ***Hunden*** und ***Katzen und auf deren Rückverfolgbarkeit abzielen***, sofern diese Vorschriften nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften mit. Die

[Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Gewährleistung eines umfassenderen Schutzes des Wohlergehens von Hunden und Katzen, die in Betrieben im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gehalten werden, zu folgenden Tierwohlaspekten zu erlassen:	***entfällt***
a) Unterbringungsbedingungen,	
b) Verstümmelungen,	
c) Beschäftigungsmaterial,	
d) Selektions- und Zuchtprogramme, einschließlich Mindest- und Höchstalter für die Zucht.	
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften vor deren Annahme mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.	

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Maßnahmen gemäß Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.	***entfällt***

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***dürfen*** das Inverkehrbringen in ihrem Hoheitsgebiet von Hunden und Katzen, die in einem anderen Mitgliedstaat gehalten wurden, nicht mit der Begründung verbieten oder behindern, dass die betreffenden Hunde und Katzen nicht im Einklang mit ihren strengeren nationalen Tierwohlvorschriften gehalten wurden.	(4) Die Mitgliedstaaten***, in denen strengere nationale Vorschriften gemäß Absatz 1 gelten, dürfen*** das Inverkehrbringen in ihrem Hoheitsgebiet von Hunden und Katzen, die in einem anderen Mitgliedstaat gehalten wurden, nicht mit der Begründung verbieten oder behindern, dass die betreffenden Hunde und Katzen nicht im Einklang mit ihren strengeren nationalen Tierwohlvorschriften gehalten wurden.

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 20 eingegangenen Berichte und zusätzlicher einschlägiger Informationen veröffentlicht die Kommission bis	(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 20 eingegangenen Berichte und zusätzlicher einschlägiger Informationen veröffentlicht die Kommission bis

zum [sieben Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre einen Monitoringbericht über das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht werden.	zum [sieben Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre einen Monitoringbericht über das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht werden. ***In dem Monitoringbericht werden die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz sowie die sozioökonomischen Auswirkungen und der EU-Mehrwert dieser Verordnung für die Erreichung ihrer Ziele bewertet. Die Kommission bewertet dabei insbesondere:***

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) inwieweit mit dieser Verordnung dazu beigetragen wurde, ein hohes Niveau an Tierwohl bei Hunden und Katzen sicherzustellen, die Rückverfolgbarkeit zu verbessern, den illegalen Handel einzudämmen und die Probleme im Zusammenhang mit nicht tierschutzgerechten Zuchtpraktiken, einschließlich der sogenannten Welpen- und Kätzchenmühlen, anzugehen;

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) ob der

Anwendungsbereich dieser Verordnung weiterhin zweckmäßig ist, wobei die Marktentwicklungen, der wissenschaftliche und technologische Fortschritt und Tierwohlaspekte berücksichtigt werden, und ob die derzeitigen Ausnahmen angesichts dieser Entwicklungen weiterhin angemessen und ausreichend sind,

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) ob wissenschaftliche und technologische Fortschritte erzielt wurden, einschließlich der Entwicklung neuer Mittel zur Identifizierung, wobei deren technische Zuverlässigkeit, Kostenwirksamkeit und Invasivität zu berücksichtigen sind,

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) die Auswirkungen dieser Verordnung auf Züchter, Tierheime, Pflegestellen und andere Unternehmer, einschließlich des Verwaltungsaufwands und der mit der Einhaltung der Verpflichtungen verbundenen

Kosten,

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) das Maß an Durchsetzung und Einhaltung durch die Mitgliedstaaten und die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, einschließlich der Mechanismen für den Austausch von Daten und die Rückverfolgbarkeit,

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) die Durchführbarkeit, die Kosten und den Nutzen der Einführung eines digitalen Passes für Hunde und Katzen, der Informationen über die Identifizierung, den Impfstatus und die Krankengeschichte des Tieres enthalten könnte,

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	g) die Durchführbarkeit, die Auswirkungen und die

	Verhältnismäßigkeit einer Ausweitung der obligatorischen Identifizierung und Registrierung auf alle Hunde und Katzen, einschließlich solcher, die von privaten Eigentümern gehalten werden,

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bis zum [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Möglichkeit, Hunde und Katzen bei ihrem Eingang in die Union im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 zu registrieren, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [***15*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch, einschließlich der Bewertung eines möglichen Höchstalters für	(2) Bis zum [***12*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch, einschließlich der Bewertung eines möglichen Höchstalters für

die Zucht von Hunden und Katzen, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.	die Zucht von Hunden und Katzen, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.

Abänderung 301

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bis zum ... [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] kommt die Kommission folgenden Aufgaben nach:
	a) Durchführung einer Evaluierung und einer Überprüfung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung eines möglichen Höchstalters für die Zucht von Hunden und Katzen,
	b) Durchführung einer Bewertung der Lage streunender Tiere,
	c) Aufstellung einer Liste der Tierarten, die gehalten und in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn eine vorherige Folgenabschätzung ergeben hat, dass dies einen Mehrwert hat und durchführbar ist,
	d) Bewertung der möglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf andere Tiere durch Änderung dieser Verordnung,

	e) Prüfung der Möglichkeit, alternative Identifizierungsmittel zu verwenden, die weniger invasiv sind als die Implantation eines Transponders, und
	f) Vorlage eines Berichts über die wichtigsten Ergebnisse, die sich aus den Maßnahmen gemäß den Buchstaben a bis e ergeben haben, an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen.

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung ***sowie bei Verstößen, die sich aus der Aussetzung von Heimtieren ergeben,*** zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Höhe der finanziellen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen die Vorschriften gemäß Artikel 2 Absatz 1, die Betrug oder Täuschung umfassen, im Einklang mit dem nationalen Recht entweder mindestens dem wirtschaftlichen Vorteil für den Unternehmer entsprechen oder, soweit angemessen, als Prozentsatz des Umsatzes des Unternehmers festgelegt werden und hoch genug ausfallen, um eine abschreckende Wirkung zu haben. In Fällen, in denen es sich um schwere und wiederholte Verstöße gegen die Anforderungen dieser Verordnung handelt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Sanktionen ein Verbot der Arbeit mit und des Besitzes von Tieren umfassen.

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Anbetracht des für Tierheime und Organisationen, die für die Kontrolle der Populationen streunender Hunde oder Katzen zuständig sind, bestehenden Verwaltungsaufwands, der zu den bestehenden wirtschaftlichen Zwängen noch hinzukommt, können die Mitgliedstaaten die

	Möglichkeiten prüfen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung eingezogenen Ressourcen für die Unterstützung und Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten von Tierheimen und Organisationen, die für die Kontrolle der Populationen streunender Hunde oder Katzen zuständig sind, zu bündeln.

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern in dieser Verordnung nicht anders bestimmt, gilt ***sie*** ab dem [2 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]***.***	***Sie*** gilt ab dem [2 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]***, mit den folgenden Ausnahmen:***
	(i) Artikel 13 gilt ab 5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung;
	(ii) Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 gelten ab 3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung;
	(iii) Artikel 12, Artikel 17 Absätze 4 und 6, Artikel 19 Absätze 2 und 2a und Artikel 21 Absätze 1 bis 4a gelten ab 5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung;
	(iv) Artikel 7a gilt ab 6 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser

	Verordnung. and
	(v) Artikel 17 Absätze 1 bis 3 gelten in Bezug auf Hunde ab 3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung und in Bezug auf Katzen ab 7 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Fütterung	1. Fütterung ***und Tränken***

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.1. ***Der Unternehmer wendet die folgenden Fütterungsfrequenzen an:***	1.1. ***Hunde und Katzen werden mindestens zweimal täglich gefüttert. Welpen und Katzenwelpen werden häufiger gefüttert.***
	Diese Anforderungen gelten nicht für Zuchtbetriebe, in denen Herdenschutzhunde in den Zeiträumen gehalten werden, in denen diese Hunde zu Hütezwecken eingesetzt werden.

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ausgewachsene Katzen und Hunde werden 2-mal täglich gefüttert,	***entfällt***

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) weniger als 8 Wochen alte Welpen werden mindestens 5-mal täglich gefüttert,	***entfällt***

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) weniger als 12 Wochen alte Katzenwelpen werden mindestens 4-mal täglich gefüttert.	***entfällt***

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.2. ***Alle neugeborenen Welpen oder Katzenwelpen werden*** an ***ihren*** ersten beiden Lebenstagen mit Kolostrum ***der eigenen*** Zuchthündin oder Zuchtkätzin gefüttert.	1.2. ***Jeder Welpe oder Katzenwelpe wird mindestens*** an ***seinen*** ersten beiden Lebenstagen mit Kolostrum ***und anschließend mit Milch seiner Mutter oder einer laktierenden*** Zuchthündin oder Zuchtkätzin gefüttert. ***Sollte dies***

	nicht möglich sein, weil sie krank ist oder ihre Nachkommen aus anderen Gründen nicht ernähren kann bzw. die Ernährung nicht ausreicht, so wird der Welpe oder Katzenwelpe mit für Welpen und Katzenwelpen konzipiertem Milchersatzfutter gefüttert, und zwar mit der vom Hersteller des Ersatzfutters oder von einem Tierarzt angegebenen Fütterungsfrequenz.

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.3. Ist die Zuchthündin oder Zuchtkätzin krank oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, ihre Nachkommen zu ernähren, so stellt der Unternehmer Milch von anderen Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen aus demselben Betrieb sowie zusätzliche Milchnahrung für Welpen und Katzenwelpen mit der vom Hersteller oder einem Tierarzt vorgeschriebenen Fütterungsfrequenz bereit, bis das Absetzen abgeschlossen ist.	***entfällt***

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.4. ***Der Unternehmer trägt dafür Sorge, dass*** alle nicht abgesetzten Welpen und Katzenwelpen ausreichend Milch ***erhalten***, um stetig an Körpergewicht zuzulegen.	1.4. Alle nicht abgesetzten Welpen und Katzenwelpen ***werden mit*** ausreichend Milch***, Milchersatzfutter oder einer Kombination hieraus gefüttert***, um stetig an Körpergewicht zuzulegen.

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) 10 bis 26 °C in Innenräumen, in denen ausgewachsene Hunde gehalten werden,	***entfällt***

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) 15 bis 26 °C in Innenräumen, in denen ausgewachsene Katzen gehalten werden,	***entfällt***

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Nummer 2.2.1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.2.1. ***Gegebenenfalls wird künstliche Beleuchtung für eine Dauer vorgesehen, die*** mindestens ***der Tageslichtdauer***	2.2.1. ***Hunde und Katzen werden*** mindestens ***7 Stunden täglich Licht ausgesetzt***.

entspricht, wobei Tageslicht normalerweise zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr vorhanden ist.

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Nummer 2.2.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.2.2. Bei künstlichem Licht muss es sich um Breitspektrum- oder Vollspektrumlicht handeln.	2.2.2. Bei künstlichem Licht muss es sich um Breitspektrum- oder Vollspektrumlicht ***mit einer Frequenz von mindestens 80 Hertz*** handeln.

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Nummer 2.2.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.2.3. Die Beleuchtungsstärke beträgt auf Höhe des Kopfes eines Tieres mindestens 50 Lux.	***entfällt***

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Nummer 2.2.4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.2.4. ***Die Tiere*** haben die Möglichkeit, mindestens 8 Stunden täglich ***im Dunkeln*** zu ***bleiben***.	2.2.4. ***Hunde und Katzen*** haben die Möglichkeit, mindestens 8 Stunden täglich ***keinem Kunstlicht ausgesetzt*** zu ***sein***.

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2.2 a) Hunde haben täglich insgesamt mindestens eine Stunde Zugang zu einem Außenbereich oder werden täglich insgesamt mindestens eine Stunde spazieren geführt, um Bewegung, Erkundung und Sozialkontakte zu ermöglichen.

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.3 – Nummer 2.3.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.3.3. Werden die Gehege von mehr als einem Hund oder einer Katze bewohnt, müssen die Unternehmer durch spezifische Maßnahmen (z. B. Trennwände) sicherstellen, dass sich diese Tiere nicht durch aggressives Verhalten gegenseitig gefährden.	2.3.3. Werden die Gehege von mehr als einem Hund oder einer Katze bewohnt, müssen die Unternehmer durch spezifische Maßnahmen (z. B. Trennwände) sicherstellen, dass sich diese Tiere nicht durch aggressives Verhalten gegenseitig gefährden. ***Die Mitgliedstaaten können für Jagdhunde, die in Rudeln leben, Ausnahmen von den Mindestanforderungen an das Raumangebot gemäß Absatz 2.3.1 gewähren.***

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Nummer 3.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3.2. Zuchthündinnen dürfen erst ab ***einem Alter von mindestens 18 Monaten*** zur Zucht	3.2. Zuchthündinnen dürfen erst ab ***ihrem zweiten Östrus*** zur

eingesetzt werden.	Zucht eingesetzt werden.

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Nummer 3.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3.3. ***Die Unternehmer lassen*** innerhalb eines Zeitraums von ***2 Jahren bis zu 3 Würfe pro Zuchthündin oder Zuchtkätzin zu***.	3.3. ***Eine Zuchthündin oder eine Zuchtkätzin wirft*** innerhalb eines Zeitraums von ***zwei Jahren höchstens drei Mal***.

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Nummer 3.4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3.4. ***Nach 3 aufeinanderfolgenden Trächtigkeiten mit Wurf einer Zuchthündin oder einer Zuchtkätzin*** innerhalb eines Zeitraums von ***2*** Jahren ***sorgen die Unternehmer für einen Erholungszeitraum***, ***indem sie Trächtigkeiten der Zuchthündin oder Zuchtkätzin für einen Zeitraum*** von mindestens ***1*** Jahr ***unterbinden***.	3.4. ***Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen, die*** innerhalb eines Zeitraums von ***zwei*** Jahren ***drei Mal geworfen haben (einschließlich Totgeburten)***, ***ist ein Erholungszeitraum*** von mindestens ***einem*** Jahr ***zu gewähren***.

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Nummer 3.4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3.4 a) Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen, die zwei Kaiserschnitten unterzogen wurden, werden nicht mehr

für die Zucht eingesetzt.

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Nummer 3.4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3.4 b) Bevor eine Zuchthündin ab einem Alter von acht Jahren oder eine Zuchtkätzin ab einem Alter von sechs Jahren für die Zucht eingesetzt wird, muss sie von einem Tierarzt körperlich untersucht werden, der schriftlich bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Kontraindikationen gegen eine Trächtigkeit vorliegen. Der Unternehmer bewahrt die genannte schriftliche Bestätigung mindestens drei Jahre lang auf.

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4 – Nummer 4.1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Bereiche, in denen Katzen und Hunde gehalten werden, mit Beschäftigungsstrukturen und -objekten ausgestattet sind, die für alle Tiere zugänglich sind, wodurch eine anregende Umgebung geschaffen und die Frustration der Tiere verringert wird,	c) die Bereiche, in denen Katzen und Hunde gehalten werden, mit Beschäftigungsstrukturen und -objekten ausgestattet sind, die für alle Tiere zugänglich sind, wodurch eine anregende Umgebung ***sowie, wenn möglich, Strukturen zum Klettern und zum Verstecken*** geschaffen ***werden*** und die Frustration der Tiere verringert wird,

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transponder, die zur ***Kennzeichnung*** von ***Katzen*** und ***Hunden*** gemäß Artikel ***16*** verwendet werden, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:	Transponder, die zur ***individuellen Identifizierung*** von ***Hunden*** und ***Katzen*** gemäß Artikel ***17 und Artikel 21*** verwendet werden, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Anzahl der jährlich ***mit Mikrochip versehenen*** Hunde und Katzen gemäß Artikel 17,	1. Anzahl der jährlich ***registrierten*** Hunde und Katzen gemäß Artikel 17 ***und Artikel 21 Absatz 4***,

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Anzahl der jährlich registrierten Betriebe gemäß Artikel 7,

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Anzahl der jährlich zugelassenen Zuchtbetriebe	2. Anzahl der jährlich zugelassenen Zuchtbetriebe

gemäß Artikel ***16***.	gemäß Artikel ***7a***.

Abänderung 275
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a) Anzahl der Zucht- und Verkaufsbetriebe pro Jahr, deren Zulassung ausgesetzt oder entzogen wurde.